

Verkaufsprospekt der
Ranft Green Energy VI GmbH
für das öffentliche Angebot
von Nachrangdarlehen

**„RANFT GREEN
ENERGY VI - 2017“**



Hinweis: Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

VORWORT

Liebe Anlegerinnen und Anleger, Kunden, Geschäftspartner und Freunde des Hauses,

vor gut 20 Jahren haben wir ein Leitbild für unser Unternehmen gesucht. Wir haben uns das nicht einfach gemacht. Insbesondere die Entwicklung eines passenden Slogans als verdichtete Form der unternehmerischen Mission kostete viel Zeit. Heute sind wir sicher, dass sich diese Kopfarbeit gelohnt hat. „Bleibende Wert, Rendite und Ertrag“ bringt noch immer messerscharf auf den Punkt wofür wir stehen. Auch wenn sich unsere Geschäftstätigkeit mehrfach und signifikant verändert hat. Eines ist gleich geblieben, unser Leitbild: Wir stehen für bleibende Werte. Und generieren in erster Linie deshalb überzeugende Renditen und Erträge. Dabei sind wir unserer angestammten Geschäftstätigkeit, der Projektentwicklung interessanter, weil nachhaltiger und sinnvoller Immobilien-Projekte treu geblieben. Darüber hinaus ist die Ranft Gruppe heute Eigentümer bzw. Teilhaber zahlreicher Solarparks. Und als Partner wissen Sie auch um die vielen erfolgreichen Projekte im Bereich der Wasserkraft in Italien aus der jüngeren Vergangenheit.

Die Emission Ranft Green VI stellt nun einen weiteren Meilenstein unserer Erfolgsgeschichte da. Wir freuen uns, wenn Sie auch hier wieder dabei sind. Gerade im aktuellen Marktumfeld nehmen wir richtig Fahrt auf. Treibender Faktor ist unser

einzigartiger Erfahrungsschatz aus diversen Projekten der letzten Jahre. Während wir anfangs baureife Projekte erworben und umgesetzt haben, sehen wir heute auch die lukrativen Optimierungspotentiale unserer Bestandsprojekte. Das Erneuerbare Energien Gesetz in Italien ist derzeit geradezu maßgeschneidert für unsere Geschäftstätigkeit. Vor allem im Bankenumfeld erleben wir viel Wohlwollen und Zuspruch. Die Finanzierungsbereitschaft fertiggestellter und mit einem Fördertarif ausgestatteter Projekte hat sich noch einmal signifikant verbessert. Um erstklassige Finanzierungen bonitätsstarker Investments tritt man jetzt auch in Italien wieder in Wettbewerb. Unternehmerisch ist klar: Realwerte zeigen gerade in der jetzigen Lage ihren wahren Wert.

Wir freuen uns auch in Zukunft mit Ihnen an vielen erfolgreichen Projekten zu arbeiten. Bleibende Werte zu schaffen ist Sinn stiftend, zu Recht lukrativ und macht uns schlicht auch Spaß. Danke, dass Sie sich mit dieser Emission beschäftigen. Ihre Teilhabe am Erfolg der Ranft Unternehmensgruppe erfüllt uns mit Stolz und Freude.

Herzliche Grüße aus Bad Mergentheim



Ihr Michael Ranft

Michael Ranft, Geschäftsführender
Gesellschafter der Ranft Gruppe

INHALT

VORWORT	3
INHALT	4..5
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	7
ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES	8..10
:: Eckdaten der Vermögensanlagen	8
:: Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben der Ranft Green Energy VI GmbH	10
WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANLEGER	11
:: Weitere Leistungen/Haftung des Anlegers	11
:: Weitere Kosten des Anlegers, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind	11
:: Provisionen	11
:: Emissionskosten	11
WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG	12..14
AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGEN	15..24
:: Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (PROGNOSE)	15
:: Erläuterungen	17
:: Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	19
:: Geschäftsaussichten der Emittentin	20
:: Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin	21
RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGEN	25..34
:: Allgemeiner Hinweis	25
:: Maximalrisiko	25
:: Prognose- und anlagegefährdende Risiken	25
:: Anlegergefährdende Risiken	34
:: Abschließender Risikohinweis	34

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER RANFT GREEN ENERGY VI GMBH	35..40
:: Geschäftstätigkeit	35
:: Geschäftsgang 2016 und Aussichten für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin	35
:: Engagement der Ranft Unternehmensgruppe	36
ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE DER VERMÖGENSANLAGEN	41
ANLAGEOBJEKTE	42..45
:: Finanzierungsverträge (unmittelbare Anlageobjekte)	42
:: Investitionsgrundsätze Projekte (mittelbare Anlageobjekte)	43
:: Realisierungsgrad	43
:: Finanzierungs- und Investitionsplan (PROGNOSE)	43
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	46..56
:: Die Ranft Green Energy VI GmbH (Anbieterin und Emittentin)	46
:: Hauptmerkmale der Anteile/Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	50
:: Die Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen)	51
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	56..57
:: Allgemeiner Hinweis	56
:: Einkommensteuer	57
:: Sonstige Steuern	57
WEITERE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN- VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG - VERMVERKPROSPV	58..62
FINANZTEIL	63..70
:: Eröffnungsbilanz der Ranft Green Energy VI GmbH um 27. September 2016	63
:: Zwischenübersicht der Ranft Green Energy VI GmbH zum 31. Dezember 2016	64
:: Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ranft Green Energy VI GmbH	65
VERTRAGSANHANG	71..77
:: Gesellschaftsvertrag	71
:: Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ der Ranft Green Energy VI GmbH - Bedingungen	74
GLOSSAR	77..78
INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER	79..81
:: Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin	79
:: Informationen über die Vermögensanlagen	79

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ sowie Prospektverantwortliche ist ausschließlich die

Ranft Green Energy VI GmbH

Sitz: Bad Mergentheim

Geschäftsanschrift:

Johann-Hammer-Str. 22
D-97980 Bad Mergentheim

Die Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortliche, vertreten durch ihren Geschäftsführer,

übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Verkaufsprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bad Mergentheim, 07. Februar 2017
(Datum der Prospektaufstellung)



Michael Ranft

Geschäftsführer
Ranft Green Energy VI GmbH

Hinweis: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben werden.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES

Eckdaten der Vermögensanlagen

Anbieterin/Emittentin/ Prospektverantwortliche	Ranft Green Energy VI GmbH
Rechtsform/Registergericht	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 734119.
Sitz/Geschäftsanschrift	Bad Mergentheim/ Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim
Geschäftsführer	Herr Michael Ranft
Geschäftstätigkeit	Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.
Vermögensanlagen	Mit diesem Verkaufsprospekt werden Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt Euro 5.000.000. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von Euro 5.000.000 werden maximal 1.666 Nachrangdarlehen begeben. Die Nachrangdarlehen beinhalten einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin sowie Zahlungsvorbehalte (§ 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). Die Nachrangdarlehen unterscheiden sich in der Mindestlaufzeit sowie in der Höhe der Zinsen. Der Anleger kann zwischen einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 3,95 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags, einer Mindestlaufzeit von vier Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 5,00 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags sowie einer Mindestlaufzeit von sechs Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 6,25 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags wählen. Eine ausführliche Darstellung kann dem Kapitel "Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen) - Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen" auf Seite 51 und Seite 52 entnommen werden.
Besteuerung	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 3.000,-. Höhere Beträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein.
Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Gewährungszeitpunkt	Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit und werden die Zinsen berechnet.

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, vier Jahre oder sechs Jahre. Somit haben die Vermögensanlagen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Zinssatz

:: 3,95 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren;

:: 5,00 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren;

:: 6,25 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

Zinstermin

Die Zahlung des Zinses ist halbjährlich am 01. Juli und am 31. Dezember eines Jahres fällig.

Kapitalrückzahlung

Grundsätzlich zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.

**Zahlungsvorbehalt/
Rangstellung**

Ein Anspruch der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrags besteht dann nicht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Der Anleger übernimmt insoweit Finanzierungsverantwortung.

Übertragbarkeit

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den angebotenen Vermögensanlagen sowie die Vermögensanlagen selbst erfolgt mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet bei Vollplatzierung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes. Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

**Angesprochene
Anlegerkreise**

Anleger mit langfristigen Anlageinteressen und überdurchschnittlicher Ergebniserwartung. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „Risiken der Vermögensanlagen“ (Seite 25 bis 34) dargestellten Risiken bewusst sein. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben der Ranft Green Energy VI GmbH

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Die Emittentin ist in der Realisierung zahlreicher Projekte der Ranft Unternehmensgruppe eingebunden. Seit 2008 engagiert sich die Ranft Unternehmensgruppe erfolgreich im Bereich der Erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ranft Gruppe wird sie in der Form in die Realisierung von Projekten eingebunden, dass sie Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Gruppe vergibt, deren Tätigkeitsbereiche in der Errichtung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Wartung und der Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen.

Aufgrund dessen wird die Emittentin Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen für zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung vornehmen. Hinsichtlich der Art der Finanzierung hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen an die Projekte über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den Projektgesellschaften erfolgen sollen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen hinsichtlich der zukünftigen Investitionen bestimmte Parameter, die die Geschäftsführung bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen hat, fest. Eine Darstellung der Investitionsgrundsätze erfolgt im Kapitel „Anlageobjekte“ Seite 42 und Seite 43.

Die Ranft Unternehmensgruppe hat im Jahr 2008 ihre Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von sozialen Immobilienprojekten auf Investitionen in und Realisierung von ökologischen Photovoltaik-Anlagen erweitert. In nur kurzer Zeit konnte eine Vielzahl von Projekten in diesem Unternehmenssegment abgewickelt werden. Daneben betreuen die Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe zahlreiche Dach- und Freiflächenanlagen in Deutschland und Italien.

Im Jahr 2012 erfolgte der erfolgreiche Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft. Die

derzeit 16 im Betrieb bzw. Ausbau befindlichen Wasserkraftwerksprojekte liegen alle in wasserreichen Landstrichen Italiens, im Piemont, der Toskana oder Venetien.

Nach Sondierung des aktuellen Marktumfeldes und aufgrund des über die Jahre erworbenen, technischen Know-hows beabsichtigt die Ranft Unternehmensgruppe, eine Intensivierung ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie die Erweiterung ihres ökologischen Engagements bei der Erzeugung elektrischer Energie.

Energieerzeugung aus Wasserkraft

Mit dem erfolgreichen Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft hat die Ranft Unternehmensgruppe sich ein weiteres, zukunftssträchtiges Geschäftsfeld erschlossen. Dabei erbringen Unternehmen der Gruppe Aufgaben von der Projektidentifikation und -prüfung bis zur Projektierung, Errichtung und Betrieb der Anlagen.

Die Ranft Unternehmensgruppe verfügt mittlerweile über ein eigenes, kompetentes Team, welches mit der Projektierung, Planung und Errichtung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken befasst ist. Neben einem auf den Bereich erneuerbare Energien spezialisierten Juristen und einen Wasserbauingenieur gehören dazu ebenfalls ein erfahrener Projektentwickler, ein Finanzierungsspezialist und eine administrativ versierte kaufmännische Assistentin.

Betriebsführung Photovoltaikanlagen

Nach intensiven Gesprächen mit Inhabern und Betreibern von Solaranlagen, hat die Ranft Unternehmensgruppe eine Nische im Photovoltaikmarkt entdeckt. Mittlerweile existieren sowohl in Italien als auch in Deutschland viele Solaranlagen, deren Stromertrag teilweise erheblich unter den geplanten Leistungen liegt. Gründe dafür können – neben Planungsfehlern oder mangelhaften Komponenten – in Dimensionierungs- und Ausführungsfehlern liegen.

Die Ranft Unternehmensgruppe übernimmt entweder die Anlage zu kostengünstigen Konditionen oder schließt mit dem Anlageneigentümer einen Vertrag über die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung. Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt. Somit hat die Novellierung des EEG mit den beabsichtigten niedrigeren Einspeisetarifen keinen gravierenden Einfluss auf die Ertragslage.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANLEGER

Weitere Leistungen/ Haftung des Anlegers

Neben der Verpflichtung, den vereinbarten Anlagebetrag zu leisten, ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Ein Anspruch der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrags besteht dann nicht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). Die Forderungen aus den Vermögensanlagen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

Weitere Kosten des Anlegers, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der

Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Vermögensanlagen sowie Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Bei einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlagen ist die Emittentin berechtigt, vom ausscheidenden Anleger die Zahlung einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von bis zu 12 % des gezeichneten Anlagebetrags zu verlangen.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung Euro 337.500. Das entspricht 6,75 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.

Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, in Höhe von Euro 337.500 und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Vermögensanlagen, das Marketing und die Gewinnung der Finanz-

vertriebe. Für die Konzeption der Vermögensanlagen, die Prospekterstellung, das Verfahren zur Billigung des Prospektes bei der BaFin, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von etwa Euro 297.500 an.

Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung voraussichtlich Euro 635.000.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG

Bei den vorliegenden Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen mit fester Verzinsung und dem Recht auf Rückzahlung des eingezahlten Anlagebetrags. Eine Beendigung der Vermögensanlagen ist nur durch Kündigung zum Ablauf der gewählten Mindestlaufzeit möglich. Bei Kündigung hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm eingezahlten Anlagebetrags. Wesentliche Bedingung für Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung ist die Aufrechterhaltung der Liquidität der Emittentin. Die angebotenen Vermögensanlagen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestaltet. D.h., dass der Anspruch auf Zinszahlungen und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags nicht besteht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags. Der Anspruch lebt jeweils wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, erfolgt eine Nachzahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen.

Aufgrund dessen sind wesentliche Grundlagen für die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen die planmäßige Investition in die Anlageobjekte und die damit verbundene Erzielung des Anlageziels der Vermögensanlagen nachhaltige und langfristige Erträge aus den Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen oder Ergebnisbeteiligungen zu erzielen. Die vorstehenden Grundlagen sind wesentlich, damit die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit positiv weiterführen kann und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Weitere wesentliche Grundlage für die laufenden Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger ist die Einhaltung der Annahmen zu Kosten der Emittentin (Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung, Provisionen und Nebenkosten für die Platzierung der Vermögensanlagen).

Die Emittentin plant, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in die Vergabe von Finanzierungen (unmittelbare Anlageobjekte) an zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung, insbesondere aus Wasserkraft sowie Photovoltaik in Europa für die Realisierung von zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehenden Projekten (mittelbare Anlageobjekte) zu investieren. Dabei wird es sich nur um Projektgesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe handeln. Entsprechende Finanzierungsverträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Art der Finanzierung noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen sollen. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin die Konditionen der angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI - 2017“ insoweit beachten, dass die Höhe der Zinsen/Ergebnisbeteiligung, die Laufzeit sowie Kündigungsrechte so ausgestaltet werden, dass Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger nicht gefährdet sind und aus den Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen erfolgen können. Nach den Planungen sind Einnahmen in Höhe von 8 % des jeweils investierten Kapitals vorgesehen. Daneben wird die Emittentin einen Anteil am Gewinn der finanzierten Projekte erhalten. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin. Insoweit handelt es sich bei diesem Angebot der Nachrangdarlehen um einen sogenannten Blind-Pool.

Sollten die planmäßigen Investitionen der Emittentin in Anlageobjekte nur teilweise oder nicht möglich sein, würde die Emittentin geringere oder keine Einnahmen aus den beabsichtigten Investitionen erzielen, so dass eine wesentliche Grundlage für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen entfallen würde und dementsprechend die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger gefährdet sein können (siehe hierzu die Darstellung der Risiken „Objekt-/Projektauswahlrisiko“ auf Seite 26 sowie „Blind-Pool-Risiko“ auf Seite 29).

Wesentliche Voraussetzung für die Erzielung der geplanten Erträge aus den Investitionen in die Anlageobjekte und die damit verbundenen bedingungs-gemäßen Zahlungen an die Anleger (Zinsen /Rückzahlungen) ist, dass seitens der Emittentin Projektgesellschaften mit geeigneten Projekten aus dem Bereich der regenerativen Energien ausgewählt werden und sich diese prognosegemäß entwickeln, so dass vertraglich vorgesehene Zinsen/ Gewinnbeteiligungen und Rückzahlungen aus den Investitionen entsprechend den Fälligkeiten der Ansprüche der Anleger der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage erfolgen.

Weitere wesentliche Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner sowie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die künftigen Vertragspartner der Emittentin. Voraussetzung für die Erzielung der Erträge aus den Finanzierungsverträgen ist, dass die jeweiligen Unternehmen Erträge aus der Realisierung ihrer Geschäftstätigkeit und die damit verbundenen Zahlungen (Zinsen/Gewinnbeteiligungen/ Rückzahlungen) an die Emittentin erzielen. Dabei sind die Qualität des jeweiligen Projektes, die Entwicklung des Standortes und die Nachfrage nach Energien aus regenerativer Erzeugung entscheidend. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen die Projekte den Nachweis erbringen, wirtschaftlich rentabel betrieben werden zu können. Die Qualität eines Unternehmens kann sich während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages abweichend von den Planungen negativ verändern. Entsprechend könnte die Emittentin nicht die prognostizierten Erträge aus dem jeweiligen Finanzierungsvertrag erzielen, so dass die Zahlungsansprüche der Emittentin gefährdet sein können. Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Sollte sich die Auswahl der Emittentin als ungünstig herausstellen und negativ entwickeln, so könnten Zinsansprüche der Anleger gefährdet sein. Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen beruht auf den Grundsatz der Diversifikation. D. h., dass das Portfolio aus mehreren Anlageobjekten bestehen soll. Dadurch soll eine ausgeglichene Ertragslage für die Emittentin geschaffen werden, um so die Zins- sowie Rückzahlungsansprüche an die Anleger zu erfüllen.

Folgende Aspekte lassen Rückschlüsse auf stabile Einnahmen der Projektgesellschaften und somit der Emittentin aus den Investitionen in Projekte der erneuerbaren Energien zu:

Ökologie

Der Energieverbrauch steigt weltweit stetig und deutlich an. Damit verbunden sind einerseits eine Verknappung der Energie-Ressourcen und andererseits ein Anstieg der umweltbelastenden Emissionen. Und doch ist die Energie Strom aus unserem alltäglichen Leben, ob im Privathaushalt oder in der Industrie, nicht wegzudenken.

Die Vorräte an den fossilen Rohstoffen Erdöl, Erdgas und Kohle gehen seit Jahren rapide zurück, so dass die derzeitig noch vorhandenen Ressourcen in einigen Jahrzehnten verbraucht sein werden. Dazu kommt, dass sie wesentliche Ursache für die Freisetzung von Kohlendioxid (CO²) sind. Der wachsende CO-Anteil in der Stratosphäre ist verantwortlich für die Verstärkung des Treibhauseffekts. Eine Energiegewinnung aus Kernkraft stellt keine Alternative für eine dauerhafte Versorgung der Menschheit dar. Spätestens seit der Katastrophe in Japan hat ein entsprechendes Umdenken auch in der Politik eingesetzt.

Demgegenüber steht die Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser oder Biomasse praktisch unbegrenzt zur Verfügung und kann die CO-Emissionen deutlich verringern. Daher ist die Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energieanlagen ökonomisch und ökologisch sinnvoll.

Wirtschaftlichkeit –

Vorteil Bestandsanlage

Für den wirtschaftlichen Erfolg von Photovoltaikanlagen ist insbesondere die Einstrahlungsin-tensität der Sonne entscheidend. Allerdings, so zeigen es Vergleichsdaten, kommt es auch auf die Qualität der Anlagemodule sowie auf eine zielgerichtete Betriebsführung der Anlagen an.

Eine Vielzahl von Bestandsanlagen erbringt aufgrund von Planungsfehlern oder mangelhaften Komponenten eine geringe Leistung als tatsächlich möglich wäre. Durch Repowering der Anlagen mit hochwertigeren und mittlerweile technisch weiter entwickelten Modulen kann eine Leistungssteigerung und somit auch ein Mehrertrag erreicht werden.

Die Ranft Unternehmensgruppe kann auf ein umfassendes Know-how sowohl beim Repowering als auch bei der Betriebsführung von Photovoltaikanlagen zurückgreifen.

Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt. Somit hat die Novellierung des EEG mit den beabsichtigten niedrigeren Einspeisetarifen keinen gra-

vierenden Einfluss auf die Ertragslage der Ranft Unternehmensgruppe.

Kombination regenerativer Energie

Nach dem Aufbau eines Portfolios an Photovoltaikanlagen beabsichtigt die Ranft Unternehmensgruppe zukünftig auch in die Projektierung und Realisierung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis anderer regenerativer Energien zu investieren. Zunächst liegt der Fokus auf Wasserkraftanlagen. Durch den Mix von Solar und Wasser soll das Portfolio der Strom produzierenden Erneuerbarer Energieanlagen erweitert und so auch eine bessere Streuung der Risiken erreicht werden. Es wird erwartet, dass sich die Kombination beider Technologien nachhaltig auf die Tätigkeit der Ranft Unternehmensgruppe auswirkt.

Know-how

Die Ranft Unternehmensgruppe ist seit 2008 als Projektentwickler im Bereich Solarenergie tätig und konnte aufgrund der zahlreichen Projekte ein entsprechendes Know-how gewinnen. Aus dem Betrieb von mehreren Anlagen verfügt die Ranft Unternehmensgruppe zudem über entsprechende Expertise in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung. Dieses umfangreiche Know-how ist Basis für den weiteren wirtschaftlichen Erfolg.

Leistungsbilanz

Die Ranft Unternehmensgruppe kann auf eine beachtliche Leistungsbilanz bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zurückgreifen. Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 21 MWp auf Dach- und Freiflächen wurden errichtet. Die Erfahrung aus der Vielzahl von realisierten Projekten fließt nun auch in die Erweiterung des Portfolios der Ranft Unternehmensgruppe ein.

Aufgrund der vorgenannten Vorteile geht die Emittentin von stabilen Einnahmen aus den geplanten Anlageobjekten aus, so dass Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen plangemäß verlaufen können.

Sollte die Erzielung der prognostizierten Ergebnisse aus den Investitionen in die Anlageobjekte nicht möglich sein und damit eine wesentliche Grundlage für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen entfallen, hat dies eine negative Auswirkung auf die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf

die Darstellung der Risiken „Risiken aus der Geschäftstätigkeit“ Seite 26 bis 29, „Liquiditätsrisiko“ Seite 30 sowie „Risiko aufgrund von Zahlungsvorhalten“ auf Seite 31 verwiesen.

Nach Planungen der Emittentin soll die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus Mitteln aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit und der Auflösung der Finanzierungsverträge erfolgen. Die Emittentin behält sich vor, auch eine Refinanzierung aus Bankkrediten oder Folgeemissionen durchzuführen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Konditionen der Bankkredite oder Folgeemissionen günstiger sind als die aktuellen Konditionen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch keine konkreten Aussagen zu den Bedingungen der Refinanzierungen durch Kreditinstitute getroffen werden. Maßgeblich für die Wahl der Art der Finanzierung zur Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Verfassung der Märkte, insbesondere des Kredit-, Erneuerbare Energie- und Kapitalmarktes.

Beispiel 1: Wenn die Kreditmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen günstig sind, ist es wirtschaftlich sinnvoll, zukünftige Finanzierungen über Banken zu realisieren. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt hieraus.

Beispiel 2: Wenn der Markt für Erneuerbarer Energien-Projekte zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen keine interessanten Projekte bietet, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dann können Finanzierungsverträge aufgelöst werden. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt hieraus.

Beispiel 3: Wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen die Konditionen am Kapitalmarkt günstig sind und zeitgleich am Markt für Erneuerbarer Energien interessante Projekte angeboten werden, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich sinnvoll. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt aus den Mitteln einer Folgeemission.

Nach den Planungen geht die Emittentin jedoch von ausreichenden Mitteln aus der Auflösung der Finanzierungsverträge aus.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, sind nach Einschätzung der Emittentin die Voraussetzungen zur Zahlung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen gegeben.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGEN

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (PROGNOSE)

Plan-Bilanzen (PROGNOSE)

	31. Dezember 2017 Euro	31. Dezember 2018 Euro	31. Dezember 2019 Euro	31. Dezember 2020 Euro
AKTIVA				
A. Anlagevermögen	4.425.000	4.425.000	4.134.375	4.039.063
I. Finanzanlagen	4.425.000	4.425.000	4.134.375	4.039.063
B. Umlaufvermögen	32.402	215.681	96.695	96.301
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.402	215.681	96.695	96.301
C. Aktive Rechnungsabgrenzungs- posten	243.031	156.260	92.833	43.250
F. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	304.775	211.837	63.445	0
Bilanzsumme	5.005.208	5.008.778	4.387.348	4.178.614

Plan-Bilanzen (PROGNOSE)

	31. Dezember 2017 Euro	31. Dezember 2018 Euro	31. Dezember 2019 Euro	31. Dezember 2020 Euro
PASSIVA				
A. Eigenkapital	0	0	0	61.285
I. Eingefordertes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Bilanzergebnis	-329.775	-236.837	-88.445	36.285
B. Rückstellungen	5.208	8.778	12.348	54.719
C. Verbindlichkeiten	5.000.000	5.000.000	4.375.000	4.062.610
Bilanzsumme	5.005.208	5.008.778	4.387.348	4.178.614

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (PROGNOSE)	01. Jan. bis 31. Dez. 2017 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2018 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2019 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2020 Euro
Umsatzerlöse	100.000	100.000	125.000	125.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	482.100	108.562	85.291	71.521
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	213.291	354.000	346.353	330.915
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	157.988	252.500	237.670	220.863
Ergebnis vor Steuern	-326.797	92.938	148.392	163.531
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	38.801
Ergebnis nach Steuern	-326.797	92.938	148.392	124.730
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-326.797	92.938	148.392	124.730
Plan-Liquiditätsrechnungen (PROGNOSE)	01. Jan. bis 31. Dez. 2017 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2018 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2019 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2020 Euro
Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent	23.660	32.402	215.681	96.695
+ Betriebliche Einzahlungen	100.000	100.000	125.000	125.000
- Betriebliche Auszahlungen	721.561	18.221	18.294	18.259
= Saldo betriebliche Zahlungen	-621.561	81.779	106.706	106.741
+ Sonstige neutrale Einzahlungen	213.291	354.000	346.353	330.915
= Saldo neutrale Zahlungen	213.291	354.000	346.353	330.915
+ Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	390.625	195.313
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	4.425.000	0	100.000	100.000
= Saldo Zahlungen Investitionsbereich	-4.425.000	0	290.625	95.313
+ Nachrangdarlehen	5.000.000	0	0	0
- Kapitaldienst	157.988	252.500	862.670	533.363
= Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich	4.842.012	-252.500	-862.670	-533.363
= Endbestand Kasse/Kontokorrent	32.402	215.681	96.695	96.301

Alle quantitativen Wertangaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen. Die obigen Darstellungen enthalten nur die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Seiten 65 bis 70 verwiesen. Da es sich bei den Investitionsvorhaben um einen sog. Blind Pool handelt, bei welchem die Anlageobjekte und damit die wesentlichen Faktoren für eine Planung nicht feststehen, können Planungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage maximal für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 aufgestellt werden. Aufgrund dessen können Aussagen über Auswirkungen der geplanten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur eingeschränkt erfolgen.

Erläuterungen

Plan-Bilanzen

Aktiva

Im Anlagevermögen sind die Finanzanlagen der Emittentin ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die geplanten Investitionen der Emittentin in die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe, in welche die Emittentin mit ihrer Geschäftstätigkeit eingebunden ist. Nach den Planungen sollen im Geschäftsjahr 2017 Euro 4.425.000 an verschiedene, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projektgesellschaften als Finanzierungen vergeben werden. Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen, so dass sich der Bestand an Finanzanlagen in den dargestellten Geschäftsjahren 2019 und 2020 verringert.

Gleichzeitig plant die Emittentin jedoch Investitionen in Vergabe von Finanzierungen von jährlich Euro 100.000 aus ihren Erträgen in den Geschäftsjahren 2019 und 2020.

Das Umlaufvermögen weist den Bestand an liquiden Mitteln aus, die als Bankguthaben geführt werden. Hinsichtlich der anfallenden Beratungs- und Emissionskosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Nachrangdarlehen hat die Emittentin in den Planbilanzen einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Vermögensanlagen aufgelöst wird. Aus den Anlaufkosten der Gesellschaft und den Aufwendungen für die Emission entsteht nach den Planungen ein anfänglicher Bilanzverlust, der zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag führt. Dieser wurde in einer gesonderten Position ausgewiesen.

Passiva

Im Eigenkapital wurden das Stammkapital und das prognostizierte Bilanzergebnis der Emittentin ausgewiesen. Dabei setzt sich das Bilanzergebnis aus dem jeweiligen Jahresergebnis und dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag zusammen. Die Rückstellungen beinhalten sonstige Rückstellungen und Rückstellungen für Steuern. Unter den Verbindlichkeiten ist das Kapital aus Nachrangdarlehen ausgewiesen, die mit diesem Verkaufsprospekt angeboten werden. Die Planungen sehen die vollständige Platzierung der Nachrangdarlehen mit einem Emissionsvolumen von Euro 5 Mio. im Jahr 2017 vor. Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen an Anleger, so dass der Bestand der Nachrangdarlehen sich in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 verringert.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

Umsatzerlöse

In den ausgewiesenen Umsatzerlösen ist der Gewinnanteil der Emittentin, den sie aus den abzuschließenden Finanzierungsverträgen neben den Zinsen erhält.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Geschäftsjahr 2017 zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen für die Platzierung der Nachrangdarlehen. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteilige Beratungs- und Emissionskosten, die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zur Billigung des Prospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen im Geschäftsjahr 2017 ausgewiesen. In den folgenden Geschäftsjahren 2018 bis 2020 beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen.

Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

In den Erträgen aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens werden die Einnahmen der Emittentin aus dem geplanten Abschluss von Finanzierungsverträgen mit Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ausgewiesen. Geplant wird mit einem Zinssatz von 8 % p.a.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Auf die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen zahlt die Emittentin je nach gewählter Laufzeit Zinsen in Höhe 3,95 % p. a. (Mindestlaufzeit von zwei Jahren), 5,00 % p. a. (Mindestlaufzeit von vier Jahren) sowie 6,25 % p. a. (Mindestlaufzeit von sechs Jahren). Diese wurden unter dieser Position ausgewiesen.

Ergebnis vor Steuern/Ergebnis nach Steuern

Ausgewiesen ist der Saldo aus Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Aufwendungen, Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Nach den Planungen wird die Emittentin in den dargestellten Geschäftsjahren keine Steuerzahlungen vornehmen müssen.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich aus dem Ergebnis nach Steuern.

Plan-Liquiditätsrechnungen

Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent

Ausgewiesen sind die liquiden Mittel der Emittentin zu Beginn eines Geschäftsjahres.

Betriebliche Einzahlungen

Betriebliche Einzahlungen resultieren aus Umsatzerlösen, die aus dem Gewinnanteil aus den Finanzierungsverträgen generiert werden. Neben den Zinsen wird die Emittentin jeweils auch einen Gewinnanteil erhalten.

Betriebliche Auszahlungen

Die betrieblichen Auszahlungen resultieren im Geschäftsjahr 2017 zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen für die Platzierung der Nachrangdarlehen. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteilige Beratungs- und Emissionskosten, die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zur Billigung des Prospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen im Geschäftsjahr 2017 ausgewiesen. In den folgenden Geschäftsjahren 2018 bis 2020 beinhalten die betrieblichen Auszahlungen die Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen.

Saldo betriebliche Zahlungen

Ausgewiesen ist der Saldo aus betriebliche Ein- und Auszahlungen.

Sonstige neutrale Einzahlungen/Saldo neutrale Zahlungen

Die sonstigen neutralen Einzahlungen umfassen die Zinseinnahmen aus der Verzinsung der Investitionen (Vergabe von Finanzierungen) in Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe.

Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens

Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen.

Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen

Ausgewiesen werden die Investitionen (Vergabe von Finanzierungen) in Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe, die plangemäß vollständig im Geschäftsjahr 2017 erfolgen.

Saldo Zahlungen Investitionsbereich

Ausgewiesen ist der Saldo aus Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens und Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen

Nachrangdarlehen

Im Jahr 2017 ist die vollständige Platzierung der Nachrangdarlehen vorgesehen, was zu einem Mittelzufluss in Höhe von Euro 5 Mio. führt.

Kapitaldienst

Ferner zählen zu den Zahlungen des Finanzierungsbereiches die Zinsen und die Tilgung der Nachrangdarlehen, die unter der Position Kapitaldienst ausgewiesen sind.

Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich

Ausgewiesen ist der Saldo aus Nachrangdarlehen und Kapitaldienst.

Endbestand Kasse/Kontokorrent

Ausgewiesen ist der Saldo aus Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent, Saldo betriebliche Zahlungen, Saldo neutrale Zahlungen, Saldo Zahlungen aus Investitionsbereich sowie Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen und Investitionen stehen der Emittentin für den dargestellten Zeitraum zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den Prognosen ausreichende liquide Mittel zur Verfügung, um die halbjährlichen Zinszahlungen an die Anleger entsprechend den Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft

Green Energy VI – 2017“ zu bedienen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen zu leisten. Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2017, welches nach den Planungen durch die einmaligen Emissionskosten sowie die Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen geprägt ist, werden planmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Nach den Planungen der Emittentin werden ihr aus der Emission der angebotenen Vermögensanlagen im Geschäftsjahr 2017 Euro 5.000.000 zu fließen. Im selben Geschäftsjahr plant die Emittentin die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften in Höhe von Euro 4.425.000. (PROGNOSE). Aus den vergebenen Finanzierungen erzielt die Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlagen Zinserträge. In der Kalkulation wurde von einer Verzinsung in Höhe von 8 % p. a. des jeweiligen Finanzierungsbetrags ausgegangen (PROGNOSE). Neben den Zinsen wird die Emittentin jeweils auch einen Gewinnanteil erhalten. Nach den Planungen beträgt dieser in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 jeweils Euro 100.000 sowie in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 jeweils Euro 125.000 (PROGNOSE).

Auf die Fähigkeit Zinszahlungen sowie Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger zu leisten, könnten sich negative Abweichungen der geplanten Einnahmen der Emittentin (Reduzierung der Umsatzerlöse sowie Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens) negativ auswirken. Eine Gefährdung der Zinszahlungen könnte entstehen, wenn die geplanten Einnahmen nicht realisiert werden. Ursache hierfür könnte die Zahlungsunfähigkeit von Vertragspartnern sein, so dass der Emittentin nicht die prognostizierten Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen erzielt. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- bzw. Rückzahlung der Vermögensanlagen kommen. Eine weitere Ursache könnte darin liegen, dass die Emittentin die geplanten Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen mangels ausreichender Projekte (regenerative Energieerzeugungsanlagen) nicht oder nicht im geplanten Umfang vornehmen kann, so dass ebenfalls nicht die prognostizierten Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen erzielt

werden. Bei Veränderungen der Rahmenbedingungen (z. B. durch tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen der jeweiligen Investitionsvorhaben) für die Investitionsvorhaben der Emittentin (Vergabe von Finanzierungen), könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört werden. Die prognostizierten Einnahmen könnten nicht realisiert werden. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- bzw. Rückzahlung der Vermögensanlagen kommen.

Hingegen hätte eine Platzierung der Vermögensanlagen, die hinter den Planungen zurück bleibt, nur geringe Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, die Zinszahlung zu leisten. Zwar stehen dann weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung, so dass weniger Umsatzerlöse generiert werden, jedoch würde sich auch die Höhe der Zinsen reduzieren und die Kosten der Platzierung entsprechend geringer ausfallen. Da es sich bei den Investitionsvorhaben der Emittentin um einen sog. Blind-Pool handelt, bei welchem die Anlageobjekte und damit die wesentlichen Faktoren für eine Planung nicht feststehen, können Aussagen über Auswirkungen der geplanten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur eingeschränkt erfolgen.

Sofern die Finanzierungsverträge entsprechend den Planungen abgeschlossen und somit die prognostizierten Einnahmen generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach den vorliegenden Prognosen in der Lage die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger zum jeweiligen Fälligkeitstypus zu bedienen.

Das Nachrangdarlehen kann zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von wahlweise zwei, vier oder sechs Jahren erstmals gekündigt werden. Bei einer Zeichnung der Vermögensanlagen im Jahr 2017 und der Wahl einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren ist daher eine erstmalige Kündigung im Jahr 2019 möglich. Zu diesem Zeitpunkt können somit erstmals Rückzahlungsansprüche gegen die

Emittentin geltend gemacht werden.

Nach Planungen der Emittentin soll die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus Mitteln aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit und der Auflösung der Finanzierungsverträge erfolgen. Die Emittentin behält sich vor, auch eine Refinanzierung aus Bankkrediten oder Folgeemissionen durchzuführen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Konditionen der Bankkredite oder Folgeemissionen günstiger sind als die aktuellen Konditionen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch keine konkreten Aussagen zu den Bedingungen der Refinanzierungen durch Kreditinstitute getroffen werden. Hinsichtlich der Auswahl einer der genannten Rückzahlungsmodalitäten durch die Emittentin wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt „Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin“ im Unterabschnitt „Exit-Szenarien“ auf Seite 24 verwiesen. Eine Gefährdung der Rückzahlung der Vermögensanlagen würde dann eintreten, wenn liquide Mittel nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang aus den genannten Quellen generiert werden können.

Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen in Höhe von Euro 4.425.000 sollen im Geschäftsjahr 2017 in die Vergabe von Finanzierungen (unmittelbare Anlageobjekte) für zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung (mittelbare Anlageobjekte), insbesondere aus Wasser- bzw. Photovoltaikanlagen, investiert werden. Entsprechende Finanzierungsverträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Art der Finanzierung hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/

Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen sollen.

Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin die Konditionen der angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI - 2017“ insoweit beachten, dass die Höhe der Zinsen/Ergebnisbeteiligung, die Laufzeit sowie Kündigungsrechte so ausgestaltet werden, dass Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger nicht gefährdet sind und aus den Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen erfolgen können. Insoweit handelt es sich bei diesem Angebot von Nachrangdarlehen um einen sogenannten Blind-Pool.

Aus den vergebenen Finanzierungen erzielt die Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlagen Zinserträge. In der Kalkulation wurde von einer Verzinsung in Höhe von 8 % p. a. des jeweiligen Finanzierungsbetrags ausgegangen (PROGNOSE). Neben den Zinsen wird die Emittentin jeweils auch einen Gewinnanteil erhalten. Nach den Planungen beträgt dieser in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 jeweils Euro 100.000 sowie in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 jeweils Euro 125.000 (PROGNOSE). Die geplanten Erträge der Emittentin müssen die Tragung der Verwaltungskosten der Emittentin sowie die Zinszahlungen an den Anleger über die Laufzeit der Vermögensanlagen decken. In den dargestellten Geschäftsjahren 2017 bis 2020 werden prognosegemäß ausreichende Einnahmen aus Zinsen bzw. Gewinnanteilen aus den Finanzierungsverträgen erzielt, um die entsprechenden Zinsen auf die angebotenen Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ zu leisten. Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der Finanzierungen aus den Finanzierungsverträgen soll entsprechend den Bedingungen der angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI - 2017“ vereinbart werden. So sehen die Planungen der Emittentin erste Rückzahlungen aus den Finanzierungsverträgen im Geschäftsjahr 2019 vor.

Die Vergabe einer Finanzierung durch die Emittentin dient ausschließlich des Ausbaus des Portfolios der Ranft Unternehmensgruppe an Energieerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien. Insbesondere sollen

weitere Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft das bisherige Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe im Bereich Erneuerbarer Energien ergänzen. Einen weiteren Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bilden auch Projekte hinsichtlich des Erwerbs oder der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener, bereits bestehender Photovoltaikanlagen. Es darf nur in Projekte der Ranft Unternehmensgruppe innerhalb Europas investiert werden, in denen eine dem deutschen EEG vergleichbar gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung existiert. Bei Projekten hinsichtlich der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener Photovoltaikanlagen muss es sich um eine Bestandsanlage handeln. Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Nachrangdarlehen Aufrecht erhalten bleiben.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin

Aus Sicht der Emittentin werden alle wesentlichen Einflussfaktoren für die Emittentin in Zukunft konstant bleiben. Hierzu zählen insbesondere der Markt, auf dem die Emittentin und die zukünftigen Projektgesellschaften aktiv sind, sowie das gesetzliche und steuerrechtliche Umfeld. Auf dieser Basis wurde auch die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ermittelt. Insoweit wird hinsichtlich der konkreten Geschäftsaussichten inklusive des prognostizierten Emissions- und Investitionsverlaufs auf die Darstellung im vorherigen Abschnitt verwiesen. Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit auch die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ein, sind Zinszahlungen auf die Vermögensanlagen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht gefährdet. Eine

Vielzahl von Faktoren kann sich positiv aber auch negativ auf diese Geschäftsaussichten auswirken. Da es sich bei den Investitionsvorhaben der Emittentin um einen sog. Blind Pool handelt, bei welchem die Anlageobjekte und damit die wesentlichen Faktoren für eine Planung nicht feststehen, können Aussagen über Auswirkungen der geplanten Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur eingeschränkt erfolgen. Nachfolgend werden die Faktoren dargestellt, die Einfluss auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben können:

Investitionen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin hängen entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energien (unmittelbare Anlageobjekte) erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der Vermögensanlagen an die Anleger zu bedienen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weder unmittelbare noch mittelbare Anlageobjekte fest. Daher ist die Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte entscheidend. Einerseits muss es der Emittentin gelingen, ausreichende Anlageobjekte zu generieren, die den Investitionskriterien entsprechen. Andererseits können sich Anlageobjekte besser oder schlechter als erwartet darstellen, was zu einer Erhöhung oder Verringerung der Fähigkeit der Emittentin führen kann, Zinsen und die Rückzahlung an die Anleger zu leisten. Bei den Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen (unmittelbare Anlageobjekte), könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört werden, wenn die Projektgesellschaften geringere Ergebnisse als prognostiziert generieren oder Verluste erleiden, hieraus also nicht die Rückzahlung der investierten Mittel an die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, negativ beeinträchtigen.

Rahmenbedingungen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin hängen stark von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien innerhalb Deutschlands und Italien ab. Einfluss auf diesen Markt können insbesondere folgende Faktoren nehmen:

- Erhöhung oder Verschlechterung der allgemeinen Akzeptanz in der Bevölkerung für die durch die Projekte geförderten Systeme und verwendeten Komponenten;
- Entwicklung neuer Technologien, die effizienter sind;
- Verbesserung oder Verschlechterung der staatlichen Förderung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, z. B. aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder vergleichbarer ausländischer Gesetze;
- Beschleunigung oder Verschleppung von Genehmigungsverfahren durch Genehmigungs- oder Umweltbehörden.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin könnte nachhaltig gestört werden, wenn sich während der Realisierung eines Projektes die Nachfrage an entsprechenden Anlagen zur Erzeugung von Strom/Wärme aus regenerativen Energien aufgrund von effizienteren Energieanlagen negativ entwickelt oder aufgrund einer Verschlechterung der staatlichen Förderungen die Einnahmen aus den Anlagen geringer ausfallen, wodurch die jeweilige Projektgesellschaft geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Entsprechend könnte die Emittentin nicht die prognostizierten Erträge aus dem jeweiligen Finanzierungsvertrag erzielen. Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Sofern die Investitionen der Emittentin nicht erfolgreich verlaufen oder ganz ausfallen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche an die Anleger auswirken.

Standort

Die Emittentin wird die Nettoeinnahmen vorrangig in die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften zum Zwecke der Realisierung von Energieanlagen aus regenerativen Energien sowohl in Deutschland als auch Italien investieren.

Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass bis zum Jahr 2020 mindestens 35 % des Stroms durch Erneuerbare Energien erzeugt werden sollen. Danach strebt die Bundesregierung folgende Entwicklung an: 50 % bis 2030, 65 % bis 2040, 80 % bis 2050. Diese Ziele wurden in der Vergangenheit durch Studien als realisierbar eingestuft und in der Novelle des EEG, das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, als Mindestziele verankert, die spätestens innerhalb der jeweiligen Dekade erreicht werden sollen. So schätzt die Bundesregierung in ihrem an die EU gemeldeten Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien für 2020 sogar einen Anteil der Erneuerbaren Energien am Gesamtstrombedarf von 38,6 %. Der Markt für Energieanlagen aus regenerativen Energien wächst nicht nur in Deutschland, sondern europa- und sogar weltweit. Auf Basis der Nationalen Aktionspläne der Mitgliedsstaaten für Erneuerbare Energien wird auf Ebene der Europäischen Union (EU) von einem jährlichen Wachstum der Erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung von durchschnittlichen 6,7 % ausgegangen. Bis zum Jahr 2020 sollen die Erneuerbaren Energien 34 % des Strombedarfs der EU decken. Beim Endenergieverbrauch, der neben dem Strom auch den Heizbedarf umfasst, sollen gemäß der im Dezember 2008 beschlossenen EU-Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Klima- und Energiepakets 20 % aus Erneuerbaren Energien stammen. Diese positive Einschätzung könnte sich im Verlauf der Vermögensanlagen als falsch erweisen. In diesem Fall könnten sich die Einnahmen der Emittentin aus den Finanzierungsverträgen geringer ausfallen, so dass die Fähigkeit der Emittentin zu Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger negativ beeinträchtigt wäre.

Ferner könnten sowohl die Emittentin als auch die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, aufgrund künftiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und/oder Regulierungen und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen an den jeweiligen Standorten nicht in der Lage sein, ihre geschäftlichen Aktivitäten umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und/oder Erfordernisse gezwungen sein, ihre geschäftlichen Aktivitäten zu ändern und/oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit und/oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse

könnten dazu führen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung sowohl der Emittentin als auch der Projektgesellschaften nicht den Erwartungen entspricht. Der Umfang der Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen der Höhe nach, hängt von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen an den jeweiligen Standorten ab und kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht kalkuliert werden. Sofern aufgrund solcher Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder der Projektgesellschaften die Investitionen der Emittentin nicht erfolgreich verlaufen oder ganz ausfallen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger auswirken.

Emissionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung der angebotenen Vermögensanlagen hat folgenden Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu leisten:

Für die geplanten Investitionen ist ein genügender Zufluss aus den Nachrangdarlehen erforderlich. Geplant sind insgesamt Euro 5 Mio. bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017. Nur mit genügendem Zufluss von Anlegergeldern und den entsprechenden Investitionen können die Einnahmen in geplantem Umfang nachhaltig generiert werden. Allerdings hat ein verminderter Zufluss auch zur Folge, dass die Zins- und Rückzahlungspflicht der Emittentin geringer als erwartet ausfällt. Gleichzeitig reduzieren sich die platzierungsabhängigen Emissionskosten (Provisionen). Unabhängig davon ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fixen Emissionskosten (Initiierung der Vermögensanlagen, Marketing und Gewinnung der Finanzvertriebe) der Kapitalzufluss aus der Platzierung der angebotenen Vermögensanlagen ausschließlich zur Deckung dieser Emissionskosten ausreicht und die Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht fähig ist.

Recht und Steuern

Änderungen in den Gesetzen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und

sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Fähigkeit nehmen, Zinsen und Rückzahlung zu leisten. So kann beispielsweise die Erhöhung oder Senkung der Körperschaftsteuer eine Veränderung in der Steuerlast der Emittentin auslösen, was je nach Änderungsrichtung zu höheren oder niedrigeren Nachsteuerergebnissen führt.

Etwas sinkende Steuern für die Emittentin könnten positive Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger haben. Soweit Gesetzesänderungen zu erheblichen Aufwendungen und/oder Steuerzahlungen bei der Emittentin führen, könnte dies ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Anleger negativ beeinträchtigen. Der Umfang der Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen der Höhe nach hängt von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht kalkuliert werden. Sofern aufgrund solcher Beeinträchtigungen die Ergebnisse der Emittentin geringer ausfallen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger auswirken.

Exit-Szenarien

Die Vermögensanlagen haben eine unbestimmte Laufzeit und können nur durch Kündigung beendet werden. Eine Kündigung ist erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Diese beginnt ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und hat eine Dauer von wahlweise mindestens zwei, vier oder sechs Jahren, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Insoweit können bei einer Zeichnung von Nachrangdarlehen im Jahr 2017 mit einer Mindestvertragsdauer von zwei Jahren erstmals im Jahr 2019 Rückzahlungsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden. Nach Planungen der Emittentin soll die Bedienung der Rückzahlungsansprüche aus Mitteln aus den

Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit und der Auflösung der Finanzierungsverträge erfolgen. Die Emittentin behält sich vor, auch eine Refinanzierung aus Bankkrediten oder Folgeemissionen durchzuführen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Konditionen der Bankkredite oder Folgeemissionen günstiger sind als die aktuellen Konditionen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch keine konkreten Aussagen zu den Bedingungen der Refinanzierungen durch Kreditinstitute getroffen werden. Maßgeblich für die Wahl der Art der Finanzierung zur Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Verfassung der Märkte, insbesondere des Kredit-, Erneuerbare Energie- und Kapitalmarktes.

Beispiel 1: Wenn die Kreditmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen günstig sind, ist es wirtschaftlich sinnvoll, zukünftige Finanzierungen über Banken zu realisieren. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt hieraus.

Beispiel 2: Wenn der Markt für Erneuerbarer Energien-Projekte zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen keine interessanten Projekte bietet, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dann können Finanzierungsverträge aufgelöst werden. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt hieraus.

Beispiel 3: Wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen die Konditionen am Kapitalmarkt günstig sind und zeitgleich am Markt für Erneuerbarer Energien interessante Projekte angeboten werden, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich sinnvoll. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt aus den Mitteln einer Folgeemission.

Nach den Planungen geht die Emittentin jedoch von ausreichenden Mitteln aus der Auflösung der Finanzierungsverträge aus.

RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGEN

Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um Vermögensanlagen der Ranft Green Energy VI GmbH, welche mit Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lese und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die vom Anleger erworbene Vermögensanlage seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlagen von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situ-

ation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die prognose- und anlagegefährdenden Risiken dargestellt.

Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die zu Geschäftsergebnissen der Emittentin führen können, die schwächer sind als die im Verkaufsprospekt abgebildeten Prognosen, und damit zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder die Anlageobjekte und/oder die gesamten Vermögensanlagen gefährden und somit bis zum Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können.

Maximalrisiko

Über den Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus den Vermögensanlagen erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlagen aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) des Anlegers führen.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Finanzierungsgesellschaft

Da die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft tätig ist, können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass

- :: die aus den Finanzierungsverträgen geplanten Ergebnisse nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ergebnisse der Anlageobjekte nicht den geprüften Erwartungen entsprochen haben;
- :: die in das Unternehmen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen ergeben können.

Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus dem Bereich Erneuerbare Energienanlagen

Ferner sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin von den erzielten Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, abhängig. Insofern stellen die Risiken aus dem Bereich der Erneuerbaren Energieanlagen mittelbar auch Risiken sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger dar. Bei Eintritt eines Geschäftsrisikos oder mehrerer der Risiken bei einer Gesellschaft, an welcher die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, kann es zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen würden und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Errichtung der Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen kalkulierten Kostenrahmen/Budgets und/oder vereinbarte Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen bei der Durchführung der Aufträge nicht eingehalten werden (z. B. Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, geringere Stromerlöse aufgrund verspäteter Inbetriebnahme). Sollte es nicht möglich sein, dadurch entstehende zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Vertragspartner umzulegen oder sollte sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten nachteilig verändern, würde die jeweilige Gesellschaft geringere Ergebnisse erzielen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus verspäteter Inbetriebnahme - Verzögerungen in der Fertigstellung

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden, so dass dadurch die Ergebnisse geringer als geplant ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen nicht termingerecht verfügbar sind. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Betreiberisiko

Bei Übernahme sämtlicher mit dem Betrieb der Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen verbundenen Aufgaben unterliegt das jeweils beteiligte Unternehmen den damit verbundenen Risiken, insbesondere der Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie den allgemeinen, landesüblichen gesetz-

lichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadenersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von dem jeweiligen Unternehmen zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Regressansprüche

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen.

Sollten technische Mängel an den Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen auftreten, liegt die Beweislast dafür, dass diese zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, bei der jeweiligen Gesellschaft. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Garantien, die Dritte, wie z. B. Solarmodulhersteller, zu Gunsten der jeweiligen Gesellschaft abgegeben haben.

Es besteht das Risiko, dass notwendige Nachweise, z. B. für eine Verschlechterung des Wirkungsgrads der Solarmodule, nicht geführt und daher mögliche Schadenersatzansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Sollten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen, würde dies zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaften führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den beteiligten Unternehmen zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss.

Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaik- bzw. Wasserkraftanlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Ergebnisse aus den Energieanlagen mindern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko der Anspruchsverjährung und –durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel im Zusammenhang mit den Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Netzanbindung

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Photovoltaik-Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Photovoltaik-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter, Verschattung, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Ferner könnten die Photovoltaik-Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer von 25 Jahren für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Wasserkraftanlagen

Die Vergütung des Stroms von Wasserkraftanlagen hängt maßgeblich von der tatsächlichen Menge und Geschwindigkeit des Wasserdurchflusses der Wasserkraftwerke und damit von den nutzbaren Niederschlagsmengen und Quellenmengen ab. Abweichungen der tatsächlichen Durchflussmenge vom langjährigen Mittel sind üblich. Schwankungen der Durchflussmenge haben entsprechende Auswirkungen auf die Menge des erzeugten Stroms. Möglich sind Wetterzyklen von mehreren überdurchschnittlich trockenen Jahren in Folge. Zudem kann aufgrund des Klimawandels in einzelnen europäischen Ländern bzw. in ganz Europa weniger Niederschlag niedergehen. Des Weiteren können vermehrte Extremwetterlagen zu einer Veränderung der zeitlichen Verteilung von Niederschlagsmengen führen. Neben einer Verringerung des nutzbaren Wasserdurchflusses können diese auch Schäden an den Wasserkraftwerken verursachen. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft

führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aufgrund behördliche Anordnungen

Die Errichtung von Wasserkraftanlagen ist von behördlichen Genehmigungen abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass notwendige Genehmigungen für einzelne geplante Projekte versagt werden.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Photovoltaik- sowie der Wasserkraftanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken der Grundstücksnutzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz einer umfangreichen gutachterlichen Prüfung auf den Grundstücken, auf welchen die Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, aufgrund von unbekanntem Altlasten, Bodenveränderungen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten erforderlich werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Photovoltaik-Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Dies gilt auch für Grundstücke Dritter, soweit für den Betrieb der Photovoltaik-Anlagen oder der Netzeinspeisung erforderliche Leitungen durch diese Grundstücke geführt worden sind.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück

zu fordern. Hierdurch kann der Betrieb der Photovoltaik-Anlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen.

Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko der Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ergebnisse der beteiligten Gesellschaften verringern könnten. Darüber hinaus wäre die jeweilige Gesellschaft möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft führen. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen Gesellschaft an die Emittentin geringer ausfallen und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Gesetzesänderungsrisiko

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der Laufzeit der Vermögensanlagen nachteilig verändern. Aufgrund dessen besteht dann das Risiko, dass Projekte im Bereich Wasserkraftanlagen nicht mehr in ausreichender Anzahl oder nur zu geringeren Gewinnmargen oder gar nicht mehr entwickelt und realisiert werden. Dadurch könnten die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin und damit auch für den Anleger nicht erwirtschaftet werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen. Dies würde zu geringeren Ergebnissen der

Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Blind-Pool-Risiko

Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Anlageobjekte ab.

Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen, so dass es zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Fremdfinanzierung der Investitionen durch Darlehen von Kreditinstituten durch die Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen.

Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Fremdfinanzierungsrisiko auf Ebene der Projektgesellschaften

Die Finanzierung der einzelnen Projekte der jeweiligen Gesellschaften, in welche die Emittentin zu investieren plant, kann teilweise über Darlehen mit Kreditinstituten erfolgen. Sollten Zahlungen gegenüber den Kreditinstituten ausbleiben, besteht das Risiko, dass abgeschlossene Finanzierungsverträge über sämtliche oder einzelne Darlehen vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeiträge fällig gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Kosten für die jeweils betroffenen Gesellschaften entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Emittentin aus den Finanzierungsverträgen nicht oder nicht in geplanter Höhe bedient werden können und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Risiko aufgrund Planungsunsicherheit

Die Kalkulationen für die Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage von Branchenberichten und / oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen des Anlagebetrags an

die Anleger zu bedienen. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für Zinszahlungen an die Anleger verfügt. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann für den Anleger zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Schlüsselpersonen

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen, insbesondere des Geschäftsführers der Emittentin, der Muttergesellschaft sowie der mit der Emittentin/Anbieterin verbundenen Unternehmen, Herrn Michael Ranft, kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aus dem Vertrieb der Vermögensanlagen

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Vermögensanlagen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für die geplanten Investitionen in Anlageobjekte zur Verfügung steht, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen von Anlegern zu kür-

zen. Insoweit besteht das Risiko, dass der Anlagebetrag des Anlegers geringer ausfällt, so dass der Anleger geringere Zinszahlungen als die bei der Zeichnung erwarteten Zinszahlungen erhält.

Risiko aufgrund vorzeitiger Beendigung der Platzierung

Des Weiteren ist die Emittentin durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt die Emittentin die Platzierung der angebotenen Vermögensanlagen vor der Zeichnung des Gesamtanlagebetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen können und die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund des Widerrufsrechts der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Anlagebeträgen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig wird. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger führen.

Risiko von Interessenkonflikten – Hinweise auf besondere Umstände

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer Herr Michael Ranft zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ist.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Beteiligte bei der Abwägung der unter-

schiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund dessen geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund von Zahlungsvorbehalten

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlagen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Dies kann den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge haben.

Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus weiteren, von der Emittentin ausgegebenen anderen Finanzierungstiteln.

Im Falle der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst

dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hat dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von der Gesellschafterin der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin kann dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund der Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens ist zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit von wahlweise zwei, vier oder sechs Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Kündigung die Emittentin nicht über

die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust der Anlagebetrags zur Folge haben.

Handelbarkeitsrisiko

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlagen sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Vermögensanlagen sowie die Vermögensanlagen selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich.

Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Vermögensanlagen ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin / Anbieterin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet.

Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit von wahlweise zwei, vier oder sechs Jahren die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger führen.

Risiko Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit dem angebotenen Nachrangdarlehen der Anleger steht. Ein Bezugsrecht besteht in diesem Fall für die Anleger nicht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals die Höhe der Zinszahlungen geringer als kalkuliert ausfallen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das

Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Prognoserisiko

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Anbieterin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Anbieterin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Verkaufsprospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Anbieterin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit kann sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlagen ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann die vom Anleger gezeichnete Vermögensanlage geringere Rückflüsse (Zins- und Rückzahlung) als erwartet aufweisen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospektes getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass eine eigene Fachkunde zur Einschätzung der angebotenen Vermögensanlagen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann die gezeichnete Vermögensanlage geringere Rückflüsse (Zins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet aufweisen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlagen ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlagen. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Vermögensanlagen bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiko Steuern und Gesetz in Bezug auf die Nachrangdarlehen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Risikohinweis

In dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlagen“ werden nach Kenntnis der Anbieterin alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen vollständig dargestellt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER RANFT GREEN ENERGY VI GMBH

Geschäftstätigkeit

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Die Emittentin wird durch die Vergabe von Finanzierungen an zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehenden Projektgesellschaften in die Realisierung zahlreicher Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung eingebunden sein. Seit 2008 engagiert sich die Ranft Unternehmensgruppe erfolgreich im Bereich der Erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ranft Gruppe wird die Emittentin in der Form in die Realisierung von Projekten eingebunden, dass sie Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Gruppe vergibt, deren Tätigkeitsbereiche in der Errichtung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Wartung und der Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen. Weitere unternehmerische Tätigkeiten bzw. Investitionen wird die Emittentin nicht vornehmen.

Geschäftsgang 2016 und Aussichten für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin

Die Emittentin ist im September 2016 gegründet worden. Das Geschäftsjahr 2016 war mit der Planung und Strukturierung der Geschäftstätigkeit, Investitionsvorhaben sowie der angebotenen Nachrangdarlehen gekennzeichnet. Die Tätigkeit der der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für das Geschäftsjahr 2017 geht die Emittentin von einem Mittelzufluss aus der Emission des Nachrangdarlehens „Ranft Green Energy VI 2017“ in Höhe von ca. Euro 5 Mio. aus.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen in Höhe von Euro 4.425.000

sollen im Geschäftsjahr 2017 in die Vergabe von Finanzierungen (unmittelbare Anlageobjekte) für zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung (mittelbare Anlageobjekte), insbesondere aus Wasser- bzw. Photovoltaikanlagen, investiert werden. Entsprechende Finanzierungsverträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich um einen Blind-Pool.

Die Vergabe einer Finanzierung durch die Emittentin dient ausschließlich des Ausbaus des Portfolios der Ranft Unternehmensgruppe an Energieerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien. Insbesondere sollen weitere Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft das bisherige Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe im Bereich Erneuerbarer Energien ergänzen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bilden auch Projekte hinsichtlich des Erwerbs oder der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener, bereits bestehender Photovoltaikanlagen. Eine ausführliche Darstellung kann dem Kapitel „Anlageobjekte“ Seite 42 und Seite 43 entnommen werden.

Aus den vergebenen Finanzierungen erzielt die Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlagen Zinserträge. In der Kalkulation wurde von einer Verzinsung in Höhe von 8 % p. a. des jeweiligen Finanzierungsbetrags ausgegangen (PROGNOSE). Neben den Zinsen wird die Emittentin jeweils auch einen Gewinnanteil erhalten. Nach den Planungen beträgt dieser im Geschäftsjahr Euro 100.000 (PROGNOSE). Die geplanten Erträge der Emittentin müssen die Tragung der Verwaltungskosten der Emittentin sowie die Zinszahlungen an den Anleger über die Laufzeit der Vermögensanlagen decken.

Bereits im Geschäftsjahr 2017 werden prognosegemäß ausreichende Einnahmen aus Zinsen bzw. Gewinnanteilen aus den Finanzierungsverträgen erzielt, um die entsprechenden Zinsen auf die angebotenen Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ zu leisten.

Engagement der Ranft Unternehmensgruppe

Im Jahr 1996 begann das erfolgreiche Immobiliengeschäft der Ranft Unternehmensgruppe durch die Gründung der Ranft Projektpartner GmbH, damals noch unter der Firmierung Ranft & Kästner GmbH. Anfänglich wurden vornehmlich Wohnimmobilien, insbesondere Einfamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie Geschosswohnungsbauten errichtet. Im Jahr 2001 erfolgte die Ausweitung der Geschäftsfelder auf soziale Kommunalbauten, insbesondere Seniorenimmobilien und deren Projektentwicklung.

Die Ranft Unternehmensgruppe hat im Jahr 2008 ihre Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von sozialen Immobilienprojekten auf Investitionen in und Realisierung von ökologischen Photovoltaik-Anlagen erweitert. In nur kurzer Zeit konnte eine Vielzahl von Projekten in diesem Unternehmenssegment abgewickelt werden.

Aufgrund von Beteiligungen und im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen geschlossener Verträge fließen der Ranft Unternehmensgruppe derzeit jährliche Einnahmen in Höhe von derzeit ca. Euro 4,0 Mio. aus dem Stromverkauf zu.

Daneben betreuen die Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe zahlreiche Dach- und Freiflächenanlagen in Deutschland und Italien. Dabei wurden die technische und größtenteils auch die kaufmännische Betriebsführung übernommen.

Im Jahr 2012 erfolgte der erfolgreiche Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft. So konnte ein weiteres zukunftsträchtiges Geschäftsfeld erschlossen werden, welches das ökologische Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe konsequent ausbaut. Aktuell (Stand: Januar 2017) befinden sich im Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe Wasserkraftwerke in den Regionen Piemont/Norditalien, der Toskana sowie Venetien.

Investitionen der Ranft Unternehmensgruppe

Nach Sondierung des aktuellen Marktumfeldes und aufgrund des über die Jahre erworbenen, technischen Know-hows beabsichtigt die Ranft Unternehmensgruppe eine Intensivierung ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie die Erweiterung ihres ökologischen Engagements bei der Erzeugung elektrischer Energie.

Die Emission der mit diesem Verkaufsprospekt

angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI – 2017“ dient der Finanzierung des Ausbaus des Portfolios der Ranft Unternehmensgruppe an Energieerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien. Insbesondere sollen weitere Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft das bisherige Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe im Bereich Erneuerbarer Energien ergänzen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine konkreten Projekte fest.

Einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Ranft Unternehmensgruppe bildet auch die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener, bereits bestehender Photovoltaikanlagen sowohl in Deutschland als auch in Italien.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe für ein Volumen von rund 28 Megawatt (MW) in Bezug auf die technische, größtenteils auch kaufmännische Betreuung von Solaranlagen verantwortlich.

Energieerzeugung aus Wasserkraft

Anlässlich der langjährigen Erfahrung im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland und Italien verfügt die Ranft Unternehmensgruppe über ein breit gestreutes Netzwerk an Geschäfts- und Bankpartnern in beiden Ländern. Aufgrund der erfolgreichen Projekthistorie wurde die Ranft Unternehmensgruppe aus diesem Netzwerk heraus im Jahr 2012 mit der Fragestellung konfrontiert, wie sich ein Einstieg in den italienischen Markt der Wasserkraftwerke gestalten könnte. Dieser bis dato nahezu hermetisch abgeriegelte Markt musste aufgrund der Folgen aus der Banken- und Finanzkrise plötzlich drastisch umdenken. Italienische Projektentwickler waren über Jahrzehnte gewohnt, ihre Projekte über viele Jahre dauernde Entwicklungsphasen bis zur Baureife voranzutreiben und dann entweder selbst zu realisieren oder an andere Marktteilnehmer baureif weiter zu veräußern. Die baureifen Projekte, im Zusammenhang mit den gesetzlich garantierten Fördertarifen, stellten in früheren Zeiten, aus Sicht der Banken, eine ausreichende Sicherheit für die Vorfinanzierung der Bauphase dar. Mit der Bankenkrise änderte sich diese Sichtweise. Fertiggestellte und mit Tarif versehene Wasserkraftwerke wurden von den Kreditinstituten nach wie vor gerne langfristig finanziert, die Bauphase galt aber in den ohnehin mit Risiken belasteten Kreditportfolios der Banken von einem

Tag auf den anderen nicht mehr als finanzierbar bzw. aufgrund schwindender Margen als zu aufwendig in der Abwicklung. Genau an dieser Stelle konnte sich die Ranft Unternehmensgruppe mit ihrer Expertise in den Bereichen der Projektentwicklung, Projektsteuerung und Projektrealisierung sowie den hauseigenen Finanzierungsmöglichkeiten unter Verwendung der bei Anlegern eingeworbenen Nachrangdarlehen, den Eintritt in einen bis dato für Externe praktisch unzugänglichen Markt verschaffen.

Die Ranft Unternehmensgruppe konzentriert sich im Wesentlichen auf den Ankauf baureifer Projekte. Wobei auch solche Projekte in Frage kommen, die ggf. noch keine Baureife erlangt haben, bei denen aber keine signifikanten Problematiken im abschließenden Genehmigungsprozess zu erwarten sind. Dies unterliegt stets einer ausführlichen Abwägung und der klaren Unterscheidung zwischen der Tragung eines unternehmerisch vertretbaren Risikos im Unterschied zu einer riskanten Handlungsweise.

Die Projekte bieten im weiteren Verlauf verschiedene Möglichkeiten und die Anwendung der jeweiligen Strategie erfolgt stets situativ. So kommen sowohl ein gewinnbringender Weiterverkauf für fertig entwickelte oder optimierte Projekte in Frage, in der Mehrzahl verbleiben die Projekte nach Realisierung im eigenen Portfolio. Ein fertiggestelltes Projekt mit bestätigtem Fördertarif hat einen erheblich höheren Wert, als die einzelnen zusammengefügte Komponenten, sprich Planungsleistungen, Genehmigungen, Bauarbeiten, Turbinen, elektromechanische und hydraulische Arbeiten, etc.

Somit bietet sich also im Sinne der Optimierung des eigenen Portfolios sowohl ein Verkauf der Anlagen, als auch deren langfristige Finanzierung über Hausbanken in Italien an. Diese wiederum erfolgen bankseitig aufgrund der anerkannten Werthaltigkeit fertiger Projekte mit Fördertarif zu langfristig günstigen Konditionen. Optimierung des Portfolios bedeutet, dass solche Wasserkraftwerke, welche im Betrieb und in Bezug auf Unterhalt und Wartung aufgrund ihrer Beschaffenheit einen höheren Aufwand mit sich bringen bei günstiger Gelegenheit veräußert werden. Während sich die Ranft Unternehmensgruppe im eigenen Portfolio auf solche konzentriert, die sich z. B. an Bewässerungskanälen oder bestenfalls sogar in Trinkwasserleitungen befinden.

De facto verwendet die Ranft Unternehmens-

gruppe die eingeworbenen Anlegergelder zur Überbrückung der Phase von der Baureife bis zur Baufertigstellung. Die Refinanzierung erfolgt über die langfristige Bankenfinanzierung oder eine Veräußerung des Projektes. Parallel dazu erfolgt ab Fertigstellung der Verkauf des erzeugten Stroms auf der Basis des italienischen EEG mit einem für 20 Jahre garantierten Tarif, welcher aktuell knapp Euro 0,22 beträgt. Zu berücksichtigen ist die in der Regel 30jährige Laufzeit der Wasserkonzession, welche grundsätzlich verlängerbar ist. Nicht von Ungefähr werden Wasserkraftwerke unter dem Gesichtspunkt einer „unendlichen Rendite“ betrachtet. Zur Projektrealisierung verfügt die Ranft Unternehmensgruppe vor Ort über ein Netzwerk aus Spezialisten, die nicht nur ortskundig sind, sondern darüber hinaus in der Wasserkraft Erfahrungen aus mehreren Generationen mitbringen. Zur operativen Umsetzung wurde auch die italienische Tochtergesellschaft der Ranft Projektpartner GmbH, die Ranft Projekte 20 Italia srl, erfolgreich eingebunden.

Die Ranft Unternehmensgruppe verfügt mittlerweile über ein eigenes, kompetentes Team, welches mit der Projektierung, Planung und Errichtung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken befasst ist. Neben einem auf den Bereich erneuerbare Energien spezialisierten Juristen und einen Wasserbauingenieur gehören dazu ebenfalls ein erfahrener Projektentwickler, ein Finanzierungsspezialist und eine administrativ versierte kaufmännische Assistentin.

Die Tätigkeit der Ranft Unternehmensgruppe umfasst drei Kernbereiche:

1. Errichtung, Erweiterung und Modernisierung baureifer Kraftwerksprojekte wie zuvor beschrieben.
2. Die Ranft Unternehmensgruppe identifiziert, prüft und erwirbt vorhandene Projektentwicklungen und erwirbt diese mit ihren Projektentwicklungsgesellschaften. Die Projekte befinden sich in verschiedenen Entwicklungsstadien und werden ab Erwerb jeweils voraussichtlich innerhalb der nächsten 2-20 Monate Baureife erlangen. Hierdurch wird der stetige Fortbestand lukrativer Projekte ermöglicht. Baureife Projektentwicklungen können somit ganz nach Opportunität entweder errichtet oder zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen weiterverkauft werden. Diese Entscheidung liegt jeweils bei der Ranft Unternehmensgruppe

und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlich sinnvollsten Variante frei disponiert.

3. Ausbau der Tätigkeit im Bereich der Errichtung von Wasserkraftwerken. Nach erfolgreichem Markteintritt verfügt die Ranft Gruppe mittlerweile über ein exzellentes Lieferantennetzwerk. Dazu gehört auch eine Anzahl von Wasserkraftwerksingenieuren, welche sowohl bei der Identifikation, der Entwicklung, als auch der Realisierung der Projekte eine bedeutende Rolle spielen. Die Ranft Unternehmensgruppe profitiert hier von den attraktiven Synergieeffekten, die im Rahmen der Energiewende genutzt werden können. Dieser Umstand verbessert die Rahmenbedingungen und ermöglicht dem Geschäftsfeld Wasserkraft weitere Dynamik und stetiges Wachstum. Aktuell nutzt die Ranft Unternehmensgruppe ihr Know-how zum Beispiel auch, um neben den eigenen Kraftwerken auch solche zu errichten, welche von der Ranft Gruppe bekannten Investorengruppen realisiert werden.

Zielregion Italien/Piemont, Toskana und Venetien

Die Gewinnung von Strom aus Wasserkraft ist ökonomisch insbesondere an Standorten sinnvoll, die eine hohe Niederschlagsmenge erwarten lassen und ausreichendes Höhengefälle aufweisen. Ideale Voraussetzungen bieten Gebirgslagen, da es hier mehr Niederschlag gibt und so dauerhaft eine größere Wassermenge geländebedingt talwärts abfließt. Solch vorteilhafte Bedingungen finden sich in Europa im Alpenraum und in den nördlichen Regionen der Apenninenhalbinsel. Ein großer Teil der Alpen gehört zu Italien. Hier im Piemont, der Toskana und Venetien liegen die bislang 16 betriebenen bzw. in der Umsetzung befindlichen Projekte der Ranft Unternehmensgruppe.

Die Gebirgsregion der Alpen bildet eine wichtige Klima- und Wasserscheide in Europa, da sie das kühl-gemäßigte Klima Zentraleuropas, in dem es in jeder Jahreszeit regnet, vom subtropischen winterfeuchten Klima des Mittelmeerraums trennt. Die Alpenregion ist zu allen Jahreszeiten niederschlagsreich. Der Jahresniederschlag liegt mit derzeit rund 2.000 mm im vorderen Bereich Europas.

Das Potenzial der Region Toskana erschließt sich leicht, wenn man das dortige Engagement der ENEL (größter Energieversorger Italiens) betrachtet. Diese betreibt in der Toskana insgesamt 28 Kraftwerke mit einer Nennleistung von

knapp 250 MW.

In Italien hat die Produktion von Energie aus Wasserkraft eine langjährige Tradition und daher mit Abstand den höchsten Anteil an der Bereitstellung von Primärenergie durch erneuerbare Quellen. Derzeit von rund 77 %. Im Wasserreichtum der Region liegt auch die Grundlage für langfristige Erträge aus dem Betrieb von Wasserkraftwerken. Darüber hinaus beinhaltet eine einmal erhaltende Konzession für eine Wasserkraftanlage in Italien in der Regel ein 30-jähriges Nutzungsrecht, so dass auch damit Erträge sehr langfristig planbar werden.

Betriebsführung Photovoltaikanlagen

Neben der Wasserkraft wird auch weiterhin der Ausbau der Photovoltaik-Projekte verfolgt. Aufgrund der Novellierung des EEG, den damit einhergehenden deutlich niedrigeren Vergütungssätzen für Strom aus Photovoltaikanlagen und den Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Solarbranche, stellen Anleger sich die Frage, welche Investitionen in diesem Bereich noch gewinnbringend sein können. Nach intensiven Gesprächen mit Inhabern und Betreibern von Solaranlagen, hat die Ranft Unternehmensgruppe eine Nische im Photovoltaikmarkt entdeckt.

Mittlerweile existieren sowohl in Italien als auch in Deutschland viele Solaranlagen, deren Stromertrag teilweise erheblich unter den geplanten Leistungen liegt. Gründe dafür können – neben Planungsfehlern oder mangelhaften Komponenten – in Dimensionierungs- und Ausführungsfehlern liegen. Daneben fehlt es häufig an einer effizienten Anlagenüberwachung.

An diesem Punkt setzt die Expertise der Ranft Unternehmensgruppe an. Sie übernimmt entweder die Anlage zu kostengünstigen Konditionen oder schließt mit dem Anlageneigentümer einen Vertrag über die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt. Somit hat die Novellierung des EEG mit den beabsichtigten niedrigeren Einspeisetarifen keinen gravierenden Einfluss auf die Ertragslage der Gesellschaft.

Nach umfassender Analyse der jeweiligen Anlage erfolgt bei Eignung die Übernahme der Anlage oder der Betriebsführung durch ein

Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe. Anschließend erfolgt die konzeptionelle Umsetzung zur Steigerung der Effizienz. Dabei werden beispielsweise fehlerhafte Module durch neue leistungsstärkere ersetzt, Kabelquerschnitte angepasst, fehlerhafte Verbindungen lokalisiert und Instand gesetzt oder auch eine neue Analyse-Software zur Anlagenüberwachung installiert. Hierbei kann die Gesellschaft das im Laufe der Jahre erworbene Know-how der Ranft Unternehmensgruppe einbringen und durch Steigerung des Stromertrags an dem so gewonnenen Mehrertrag teilnehmen.

Bei der reinen Übernahme der Betriebsführung werden die Analyse und das Repowering auf eigene Kosten übernommen. Im Gegenzug ist die jeweilige Gesellschaft der Ranft Unternehmensgruppe an dem gewonnenen Mehrertrag beteiligt.

Aktuelle Projekte der Ranft Unternehmensgruppe

Im folgenden Abschnitt werden Projekte dargestellt, welche sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits in der Realisierungsphase befinden bzw. bereits fertiggestellt sind. Dabei handelt es sich nicht um Anlageobjekte der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlagen.

Geographisch befinden sich die aktuell 16 im Betrieb bzw. Ausbau befindlichen Wasserkraftwerksprojekte alle in wasserreichen Landstrichen Italiens, im Piemont, der Toskana oder Venetien. Beispielhafte Standorte mit durchschnittlichen Jahresproduktionen zwischen 270.000 und 6.000.000 Kilowattstunden (kWh) befinden sich unter anderem in den Provinzen Massa-Carrara (Toskana), Verbania (Piemont) und in Cortina d'Ampezzo (Venetien). Einige Anlagen stehen zur Modernisierung an, andere werden komplett neu errichtet.

Folgende Projekte wurden bereits realisiert und in Betrieb genommen:

Bei den nachfolgenden Projekten handelt es sich nicht um Anlageobjekte der angebotenen Vermögensanlagen.

Wasserkraftwerk Boves

Den erfolgreichen Einstieg in die Wasserkraft hat die Ranft Unternehmensgruppe mit der Modernisierung des Bestandskraftwerks Boves in der Provinz Cuneo im Piemont geschafft. Mit einer

Nennleistung von 60 Kilowatt (kW) kommen die dort eingesetzten, klassischen Francis-Turbinen, die auf mittlere Wassermengen und Fallhöhen ausgerichtet sind auf eine durchschnittliche Jahresproduktion von rund 500 Megawattstunden (MWh). Die Anlage in Boves wurde am 27. Dezember 2012 in Betrieb genommen und produziert seither gemäß Prognosen.

Wasserkraftwerk Pallanzeno

Das neue Wasserkraftwerk Pallanzeno in der Provinz Verbania im Piemont nutzt die von einem der größten Wasserkraftwerke der ENEL zur Verfügung gestellten Wassermengen, bevor diese zur Bewässerung von kanalabwärts gelegenen landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden. Es handelt sich um den Neubau eines Ausleitungskraftwerkes mit einer Nennleistung von 240 kW. Die verwendete Kaplan-Turbine ist speziell auf die hier vorgefundenen Gegebenheiten abgestimmt. Es wird eine durchschnittliche Jahresproduktion von ca. 1.000.000 kWh erwartet.

Wasserkraftwerke Val Fegana 1 und 2

In der Provinz Lucca/Toskana wurde ein echtes Vorzeigeprojekt realisiert. Beide Turbinenhäuser mit ihren Fischauftiegsstiegen wurden so gestaltet, dass sie sich geradezu perfekt in die Umgebung einfügen. Errichtet wurde der Neubau zweier baugleicher Laufwasserkraftwerke. Die Nennleistung der Turbinen beträgt je ca. 99 kW. Zum Einsatz kamen Kaplan-Turbinen, die für die Strömungs-Verhältnisse in Val Fegana optimal geeignet sind. Bei den Anlagen Val Fegana 1 und 2 wird mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von je ca. 500.000 kWh gerechnet.

Wasserkraftwerke Cortina I - III

In der Kommune Perarolo bei Cortina d'Ampezzo in Venetien entstanden drei neue Wasserkraftwerke, angeregt und projektiert durch die Ranft Unternehmensgruppe. Die Wasserkraftwerke werden mit hydraulischen Coclea-Turbinen betrieben. Die hydraulischen Kraftwerke nutzen jeweils die gegebenen Höhendifferenzen zwischen zwei Punkten im Fluss „Boite“ zur Energieerzeugung. Durch die Umkehr des archimedischen Prinzips werden die Turbinen mittels der natürlichen Wasserströmung angetrieben und erzeugen somit Energie. Es wird mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 1.950.000 kWh gerechnet.

Wasserkraftwerk Saluzzo

In der Stadt Saluzzo in der italienischen Provinz Cuneo im Südwesten der Region Piemont entsteht ein neues Wasserkraftwerk betrieben mit einer Kaplan-Turbine. Dieses Kraftwerk am Kanal von Rio Torto wird eine durchschnittliche Jahresproduktion von ca. 550.000 kWh erzielen.

Photovoltaikanlage Rössuln

In der Gemeinde Webau, OT Rössuln, wurde eine Photovoltaikanlage-Dachanlage mit ca. 1,2 MW errichtet. Die Inbetriebnahme nach EEG ist im Jahr 2016 erfolgt. Die berechnete Jahresproduktion beträgt ca. 1,1 Mio. kWh.

Photovoltaikanlage Wallstawe

In der Gemeinde Wallstawe wurde eine Photovoltaikanlage-Dachanlage mit ca. 1,0 MW errichtet. Die Inbetriebnahme nach EEG ist im Jahr 2016 erfolgt. Die berechnete Jahresproduktion beträgt ca. 960.000 kWh.

Folgende Projekte befinden sich derzeit in der Realisierungsphase durch die Ranft Unternehmensgruppe:

Bei den nachfolgenden Projekten handelt es sich nicht um Anlageobjekte der angebotenen Vermögensanlagen.

Wasserkraftwerk Limone

In Limone in der Provinz Cuneo im Piemont hat die Ranft Unternehmensgruppe den Neubau eines Druckleitungskraftwerks initiiert und mit der Realisierung bereits begonnen. Die Nennleistung der Turbine beträgt 3.400 kW, so dass eine durchschnittliche Jahresproduktion von rund 6.000.000 kWh prognostiziert werden kann. Bei der hier eingesetzten Francis-Turbine strömt das Wasser über verstellbare Leitschaukeln in das Laufrad ein, womit sich die Leistung exakt regeln lässt.

Wasserkraftwerk Focetto I und II

In der Provinz Massa-Carrara in der Toskana ist durch die Ranft Unternehmensgruppe der Neubau eines Druckleitungskraftwerks in einer Trinkwasserleitung beauftragt worden. Das Projekt wurde zunächst um eine weitere Druckleitung mit einer zusätzlichen Pelton-Turbine erweitert. Pelton-Turbinen erreichen auch bei relativ geringem Wasservolumen beachtliche Wirkungsgrade. Es wird mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von rund 600.000 kWh gerechnet.

Wasserkraftwerk Codolo

In Codolo, gelegen in der Toskana, nahe dem Projekt Focetto, hat die Ranft Unternehmensgruppe den Neubau eines weiteren Druckleitungskraftwerks initiiert. Die gegebenen Rahmenbedingungen können als absolut optimal bezeichnet werden. Genutzt wird eine bereits vorhandene Druckwasserleitung, welche Trinkwasser transportiert und über einen Höhenunterschied von 600 Metern bei einer Länge von 4,5 km verfügt. Im Endausbau wird das Kraftwerk nach aktuellsten Berechnungen ca. 2,4 Mio. kWh p.a. erzeugen.

Wasserkraftwerk Picchetta

Das neue, am Fluss Arsa gelegene Wasserkraftwerk Picchetta im Piemont in Pieve Vergonte, wird mithilfe von zwei Generatoren mit Pelton-Turbinen betrieben und erzielt eine durchschnittliche Jahresproduktion von 3.300.000 kWh. Das Projekt liegt in unmittelbarer Nähe zu den Wasserkraftwerken in Pallanzeno und Mazzucchero.

Wasserkraftwerk Pulpit

Das Kraftwerk liegt in der Kommune Pieve Vergonte nahe den Projekten Picchetta und Mazzucchero. Zunächst war geplant, das hydraulische Kraftwerk wird mit zwei Coclea-Turbinen mit einer Nennleistung von 450 kW zu betreiben. Zwischenzeitlich konnte das Vorhaben dahingehend optimiert werden, dass eine einzige Kaplan-Turbine zum Einsatz kommen wird. Die durchschnittliche Jahresproduktion wird unvermindert mit ca. 1.250.000 kWh erwartet, bei gleichzeitig deutlich geringeren Investitions- und Unterhaltskosten.

Wasserkraftwerk Druogno

In der Gemeinde Druogno, Provinz Verbania, nahe Pallanzeno wird ein weiteres Trinkwasserkraftwerk errichtet. Die vorhandene Leitung wird renoviert und eine Pelton-Turbine installiert, um die gegebene Fallhöhe zu nutzen. Die berechnete Jahresproduktion beträgt 925.000 kWh.

ANLAGEZIEL; ANLAGEPOLITIK; ANLAGESTRATEGIE DER VERMÖGENSANLAGEN

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen in Höhe von Euro 4.425.000 sollen für die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften für zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung, insbesondere aus Wasser- bzw. Photovoltaikanlagen, sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt werden. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen hinsichtlich der zukünftigen Investitionen bestimmte Parameter, die die Geschäftsführung der Emittentin bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen hat, fest. Eine Darstellung der Investitionsgrundsätze erfolgt im Kapitel „Anlageobjekte“ Seite 42 und Seite 43. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik sind die Nettoeinnahmen aus dieser Emission auf Ebene der Emittentin allein ausreichend. Auf der Ebene der Projektgesellschaften, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben wird, kann Fremdkapital zur Realisierung von Projekten aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung aufgenommen werden, so dass die Nettoeinnahmen auf der Ebene dieser Projektgesellschaften alleine nicht ausreichen. Da es sich auf Ebene dieser Projektgesellschaften um einen Blind-Pool handelt, kann zur Höhe des Fremdkapitals noch keine Aussage getroffen werden. Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften sind nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, wozu eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter notwendig ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik.

Anlageziel der Vermögensanlagen ist es, nachhaltige und langfristige Erträge aus den Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen oder Ergebnisbeteiligungen zu erzielen.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen sieht langfristige Investitionen in Projekte oder Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung, insbesondere aus Wasserkraft sowie Photovoltaik in Europa vor. Dabei wird es sich nur um Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe handeln. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin die Konditionen der angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI - 2017“ insoweit beachten, dass die Höhe der Zinsen/Ergebnisbeteiligung, die Laufzeit sowie Kündigungsrechte so ausgestaltet werden, dass Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger nicht gefährdet sind und aus den Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen erfolgen können. Hinsichtlich der Art der Finanzierung hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen an die Projekte über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den Projektgesellschaften erfolgen sollen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen sieht sich der Nachhaltigkeit verpflichtet, welches Ökonomie, Ökologie und soziale Verantwortung verbindet. Nach den Planungen sind Einnahmen in Höhe von 8 % des jeweils investierten Kapitals vorgesehen. Daneben wird die Emittentin einen Anteil am Gewinn der finanzierten Projekte erhalten.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik und der Investitionskriterien aus der Vergabe von Finanzierungen gewinnbringende Ergebnisse aus der Realisierung von Projekten aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung und somit aus der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft zu erzielen. Die Emittentin wird die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht nur in ein Projekt investieren, sondern ein Portfolio aus verschiedenen Projekten aufbauen, um so stabile Einnahmen zu erzielen.

ANLAGEOBJEKTE

Aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlagen handelt es sich bei den zukünftig mit den Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energien, abzuschließenden Finanzierungsverträgen sowie der Bildung einer Liquiditätsreserve jeweils um unmittelbare Anlageobjekte. Die Investitionen der Projektgesellschaften (Realisierung von Wasserkraft- bzw. Photovoltaik-Projekten) stellen jeweils mittelbare Anlageobjekte dar. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weder Projektgesellschaften fest, die eine Finanzierung von der Emittentin erhalten (unmittelbare Anlageobjekte) noch stehen Investitionen dieser Gesellschaften (mittelbare Anlageobjekte) fest. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Jedoch bestehen hinsichtlich der zukünftigen Investitionen bestimmte Parameter, die das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen haben.

Finanzierungsverträge (unmittelbare Anlageobjekte)

Eine konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsverträge ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vorhanden. Insbesondere hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen sollen. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin die Konditionen der angebotenen Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI - 2017“ insoweit beachten, dass die Höhe der Zinsen/Ergebnisbeteiligung, die Laufzeit sowie Kündigungsrechte so ausgestaltet werden, dass Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger nicht gefährdet sind und aus den Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen erfolgen können. Nach den Planungen sind Einnahmen in Höhe von 8 % des jeweils investierten Kapitals vorgesehen. Daneben wird die Emittentin einen Anteil am Gewinn der finanzierten Projekte erhalten.

Bei Abschluss des jeweiligen Finanzierungsvertrages in Form der Vergabe von Nachrangdarlehen sind wesentliche Hauptmerkmale, dass die Emittentin verpflichtet ist, der jeweiligen Gesellschaft einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die jeweilige Gesellschaft, der Emittentin den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten. Ferner werden die Ansprüche der Emittentin auf Zinszahlungen und Rückzahlung aufgrund der Vereinbarung einer qualifizierten Nachrangabrede allerdings entfallen, wenn bei den zukünftig zu gründenden Projektgesellschaften durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Darlehensbetrages ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Projektgesellschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages an die Emittentin. Der Anspruch der Emittentin auf Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages lebt wieder auf, wenn der Zahlungsvorbehalt nachträglich beseitigt wurde. Dabei ist regelmäßig von den Projektgesellschaften das Bestehen des Zahlungsvorbehaltes zu prüfen. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages innerhalb eines noch nicht bestimmten Zeitraumes zu erfolgen. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, erfolgt keine Rückzahlung an die Emittentin. Der weitere Inhalt von Darlehen ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Emittentin zu der jeweiligen Projektgesellschaft ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag ergibt, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Gewinnbeteiligungen, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind.

Wesentliche Hauptmerkmale einer Beteiligung als Gesellschafter/Aktionär sind Informations- und Kontrollrecht, Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, Recht auf Ergebnisbeteiligung, Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden sowie Recht zur Übertragung der Anteile bzw. Aktien. Wesentliche Hauptmerkmale

einer Kommanditbeteiligung sind Informations- und Kontrollrecht, Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Recht auf Ergebnisbeteiligung, Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden sowie Recht zur Übertragung der Kommanditanteile. Wesentliche Hauptmerkmale einer Beteiligung als stiller Gesellschafter sind Gewinnbeteiligung, Kündigung der Beteiligung, Rückzahlungsanspruch der Einlage, Recht auf Übertragung der Beteiligung sowie Informations- und Kontrollrechte.

Investitionsgrundsätze Projekte (mittelbare Anlageobjekte)

- :: Vergabe einer Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) dient ausschließlich des Ausbaus des Portfolios der Ranft Unternehmensgruppe an Energieerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien. Insbesondere sollen weitere Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft das bisherige Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe im Bereich Erneuerbarer Energien ergänzen. Einen weiteren Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bilden auch Projekte hinsichtlich des Erwerbs oder der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener, bereits bestehender Photovoltaikanlagen.
- :: Es darf nur in Projekte der Ranft Unternehmensgruppe innerhalb Europas investiert werden. Dabei werden Länder bevorzugt, in denen eine dem deutschen EEG vergleichbar gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung existiert.
- :: Projekte zur Gewinnung von Strom aus Wasserkraft werden an Standorten realisiert, die eine hohe Niederschlagsmenge erwarten lassen und ausreichendes Höhengefälle aufweisen.
- :: Bei Projekten hinsichtlich der Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung verschiedener Photovoltaikanlagen muss es sich um eine Bestandsanlage handeln. Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt.

Realisierungsgrad

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konkrete Anlageobjekte nicht feststehen, können keine Aussagen zu Verträgen, Beschreibungen zu Wasserkraft- bzw. Photovoltaik-Projekten, Art der Investitionen etc. getroffen werden. Hinsichtlich der Art der Finanzierungsverträge hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen sollen. Im Rahmen der Ausgestaltung der Finanzierungsverträge wird gemäß der Anlagepolitik auf die Konditionen der angebotenen Vermögensanlagen Rücksicht genommen. Insbesondere sollen aus dem Rückfluss der Finanzierungsverträge die Ansprüche der Anleger auf Zinsen sowie Rückzahlungen der angebotenen Vermögensanlagen bedient werden. Nach den Planungen sind Einnahmen in Höhe von 8 % des jeweils investierten Kapitals vorgesehen. Daneben wird die Emittentin einen Anteil am Gewinn der finanzierten Projekte erhalten. Die Gesellschaften, in die die Emittentin zukünftige Investitionen vornehmen wird, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren auch noch keine Vorverträge.

Finanzierungs- und Investitionsplan (PROGNOSE)

Auf der Ebene der Emittentin besteht die Mittelverwendung in der Ausreichung von Finanzierungen an Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energien (unmittelbare Anlageobjekte) in Form von Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile).

Auf der Ebene der Projektgesellschaften besteht die Mittelverwendung in der Investition in die Realisierung von zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehenden Investitionen im Bereich der regenerativen Energien (mittelbare Anlageobjekte). Ebenso steht Seitens der Emittentin nicht fest, in welche Höhe in einzelne Anlageobjekte investiert werden soll. Es handelt sich um einen Blind-Pool.

Der Blind-Pool-Charakter macht eine abschließende Betrachtung der Mittelverwendung auf Ebene der Projektgesellschaften, die eine Finanzierung erhalten werden, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmöglich. Da es sich um einen Blind-Pool handelt können auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften keine Aussagen zu den voraussichtlichen Gesamtkosten getroffen werden. Da es sich um einen Blind-Pool handelt können auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften auch keine Aussagen zu der geplanten Finanzierung, Fremdkapitalquote sowie zu etwaigen Hebeleffekten getroffen werden.

Aufgrund dessen folgt nur eine Darstellung des Finanzierungs- und Investitionsplans auf Ebene der Emittentin.

Finanzierungs- und Investitionsplan der Emittentin (PROGNOSE)

Die nachfolgende Übersicht stellt in Bezug auf die geplanten Investitionen die Herkunft der einzusetzenden Mittel sowie deren Einsatz in Verbindung mit den Emissionskosten dar.

Bei der Darstellung des Finanzierungs- und Investitionsplans handelt es sich um eine Prognose, die für den Investitionszeitraum (Geschäftsjahr 2017) aufgestellt wurden. Die Planung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss des Kapitals aus den Vermögensanlagen.

Finanzierungsplan (PROGNOSE)

	absolut in TEuro	in % der Gesamtfinanzierungsmittel
1. Kapital Nachrangdarlehen	5.000.000	99,50%
2. Stammkapital	25.000	0,50%
Finanzierungsmittel insgesamt	5.025.000	100,00%

Investitionsplan (PROGNOSE)

	absolut in TEuro	in % des Gesamtaufwandes
3. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte	4.425.000	88,06%
4. Emissionskosten	409.820	8,16%
5. Liquiditätsreserve	190.180	3,78%
Gesamtaufwand	5.025.000	100,00%

Erläuterung des Finanzierungs- und Investitionsplans

Finanzierungsplan

Kapital Nachrangdarlehen

Unter dieser Position ist das, durch die Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital der Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI – 2017“ ausgewiesen.

Es handelt sich um Fremdkapital. Der Gesamtbetrag beträgt Euro 5.000.000,-. Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 3.000,-. Ein Agio wird nicht erhoben.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valutierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen. Die Emittentin bietet Vermögensanlagen mit einer Mindestlaufzeit von zwei, vier und sechs Jahren zur Zeichnung an. Der Zins beträgt im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren 3,95 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags; im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren 5,00 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags; im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren 6,25 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags.

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist unbestimmt. Sie beginnt am Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, vier Jahre oder sechs Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Neben den Nachrangdarlehen wird die Emittentin kein weiteres Fremdkapital über Bankdarlehen für Investitionen nutzen. Eine End- bzw. Zwischenfinanzierung über Fremdkapital liegt nicht vor. Eine zukünftige End- bzw. Zwischenfinanzierung über Fremdkapital ist nicht geplant und auch nicht verbindlich zugesagt.

Die Prognosen sehen insgesamt die Aufnahme von Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen in Höhe von Euro 5 Mio. vor, was einer angestrebten Fremdkapitalquote von 99,50 % entspricht. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Auszahlungen an die Anleger führen.

Stammkapital

Ausgewiesen ist das Stammkapital der Emittentin in Höhe von Euro 25.000, welches vollständig eingezahlt ist. Es handelt sich um Eigenkapital der Emittentin. Der Einsatz weiteren Eigenkapitals ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant. Das Stammkapital der Emittentin ist eingeteilt in 25.000 GmbH-Anteile zu je Euro 1,-. Es war gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages in bar zu leisten. Auf jede Stammeinlage ist der hälftige Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung. Das Stammkapital ist nicht verzinslich und nicht rückzahlbar.

Investitionsplan

Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte

In dieser Position werden die geplanten Investitionen in Unternehmen/Projekte der Ranft Unternehmensgruppe ausgewiesen. Bei einem geplanten Zufluss aus den Vermögensanlagen in Höhe von Euro 5.000.000,- belaufen sich die Anschaffungs- und -nebenkosten dieser Investitionen auf Euro 4.425.000,-. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete Anlageobjekte der Emittentin noch nicht fest. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Ebenso steht seitens der Emittentin nicht fest, in welche Höhe in einzelne Anlageobjekte investiert werden soll.

Emissionskosten

Für die Konzeption der Vermögensanlagen, die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospektes nebst Begleitmaterial, Werbung zur Vertriebs- und Anlegergewinnung sowie Provisionen für Finanzvertriebe fallen Kosten in Höhe von ca. Euro 635.000 an. Im vorliegenden Investitionsplan sind nur die Emissionskosten berücksichtigt worden, die im Investitionszeitraum (Geschäftsjahr 2017) in Höhe von Euro 337.500 für Provisionen sowie in Höhe von Euro 72.320 nach den Planungen der Emittentin tatsächlich anfallen.

Liquiditätsreserve

Um auch unvorhergesehene Kosten bedienen zu können, ist eine Liquiditätsreserve von Euro 190.180 vorgesehen.

Alle quantitativen Wertangaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Ranft Green Energy VI GmbH (Anbieterin und Emittentin)

Unternehmensangaben

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet Ranft Green Energy VI GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Ranft Green Energy VI GmbH wurde am 29. August 2016 mit Vertragsschluss errichtet. Sie ist mit Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. HRB 734119 am 27. September 2016 gegründet worden. Die Rechtsform der Emittentin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Ranft Green Energy VI GmbH unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Gründungsgesellschafter / Gesellschafter

Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine Einlage in Höhe von Euro 25.000,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt. Bei der Einlage handelt es sich um GmbH-Anteile der Emittentin.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unter der Geschäftsanschrift Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim geschäftsansässig.

Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen glei-

cher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Ranft Green Energy VI GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kapitalausstattung

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt Euro 25.000,- und ist eingeteilt in 25.000 GmbH-Anteile zu einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,-. Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz. Gemäß des Gesellschaftsvertrages hat die Emittentin einen oder mehrere Geschäftsführer. Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Michael Ranft. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist unter der Geschäftsanschrift Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim geschäftsansässig. Einen Beirat bzw. Aufsichtsgremien hat die Emittentin nicht errichtet.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nimmt mit seiner Einlage (GmbH-Anteile) am Jahresüberschuss der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Ranft Projektpartner GmbH, teil. Der Jahresüberschuss entspricht dabei den Einnahmen abzüglich der gesamten Kosten. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Ergebnisbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

keine Aussage getroffen werden. Ob eventuelle Gewinne ausgeschüttet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden, beschließt die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art insgesamt zu.

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es wurde keine Erlaubnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist bei folgenden mit der Emittentin und Anbieterin verbundenen Unternehmen gleichzeitig als Geschäftsführer tätig: Ranft Projektpartner GmbH, Ranft Green Energy GmbH, Ranft Projekte 10 GmbH, Ranft Projekte 20 GmbH, Ranft Projekte 30 GmbH, Ranft Europaprojekte GmbH, Ranft Energieprojekte GmbH, HRH Immobilien GmbH, Ranft

Projekte 20 Italia srl, SRH Italia sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 1 srl, Solvalore 2 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 3 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Idrovalore 1 srl, Idroinvest srl sowie E-Egreen srl.. Bei der Ranft Projekte 20 Italia srl, Solvalore 1 srl, der Idrovalore 1 srl, Idroinvest srl. und der E-Egreen srl handelt es sich jeweils um eine Società a responsabilità limitata, bei der es sich um einer italienische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt, die der GmbH der deutschen Rechtsordnung entspricht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist in Höhe von 50 % der GmbH-Anteile als Gesellschafter an der Ranft Projektpartner GmbH beteiligt. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der Ranft Projektpartner GmbH mittelbar bei folgenden mit der Emittentin und Anbieterin verbundenen Unternehmen beteiligt: Ranft Green Energy GmbH, Ranft Projekte 10 GmbH, Ranft Projekte 20 GmbH, Ranft Projekte 30 GmbH, Ranft Europaprojekte GmbH, Ranft Energieprojekte GmbH, HRH Immobilien GmbH, Ranft Projekte 20 Italia srl, SRH Italia sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 1 srl, Solvalore 2 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 3 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Idrovalore 1 srl, Idroinvest srl sowie E-Egreen srl.. Bei der Ranft Projekte 20 Italia srl, Solvalore 1 srl, der Idrovalore 1 srl, Idroinvest srl. und der E-Egreen srl handelt es sich jeweils um eine Società a responsabilità limitata, bei der es sich um einer italienische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt, die der GmbH der deutschen Rechtsordnung entspricht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital sowie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Prokurist

Darüber hinaus ist Frau Andrea Ranft Einzelprokura erteilt worden. Aufgrund dessen ist sie neben dem Geschäftsführer zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ermächtigt.

Die Prokuristin Frau Andrea Ranft ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter mit einem ihrem Beteiligungsverhältnis zum Stammkapital der Emittentin entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Grundlagen der GmbH, insbesondere über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Prüfungspflicht gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz

Gemäß § 25 VermAnlG sind zukünftige Jahresabschlüsse und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, wobei diese mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung zu versehen sind.

Kompetenz des Managements

Michael Ranft, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Nach der Ausbildung in Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsspanisch folgte eine Ausbildung zum Financial Consultant in der Vermögensverwaltung einer renommierten amerikanischen Investmentbank, für welche Herr Michael Ranft langjährig weiterhin tätig war. Danach übte er eine leitende Funktion bei einer Privatbank aus.

Im Jahr 1996 erfolgte der Wechsel in die Immobilienbranche. Im gleichen Jahr gründete er die Ranft Projektpartner GmbH, in welcher er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist.

Andrea Ranft, Prokuristin

Nach dem abgeschlossenen Studium der Architektur an der Fachhochschule Würzburg war Frau Andrea Ranft zehn Jahre für eine weltweit operierende Immobilienberatung in der Abteilung Projektmanagement für großvolumige Büro- und Gewerbeprojekte, davon sechs Jahre in leitender Funktion tätig.

Im Jahr 1995 erfolgte der Wechsel in die Selbstständigkeit. Seit 1996 ist sie geschäftsführende Gesellschafterin der Ranft Projektpartner GmbH.

Konzernstruktur/Beteiligungen

Die Emittentin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen.

Alleingesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,- ist die Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der HRB 680 639 eingetragen. Geschäftsführende Gesellschafter der Ranft Projektpartner GmbH sind zu jeweils 50% der GmbH-Anteile Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft. Beide Gesellschaften sind eingegliedert in die Ranft Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe ist seit mehr als 15 Jahren erfolgreich im Immobilienmarkt mit dem Schwerpunkt ethischer und sozialer Wohnungsbau aktiv. Im Jahr 2008 wurde die Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von Immobilienprojekten auf Investitionen in und die Realisierung von erneuerbaren Energienanlagen erweitert. Insgesamt wurden soziale Immobilienprojekte im Gesamtvolumen von ca. Euro 100 Mio. und ökologische Photovoltaik-Projekte mit einer Gesamtleistung von mehr als 21 MWp in den letzten Jahren betreut. Die Ranft Unternehmensgruppe, in welche die Emittentin eingebunden ist, stellt sich wie folgt dar:

Ranft Green Energy VI GmbH (Emittentin)

Geschäftsbereich:	Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 734119

Ranft Green Energy GmbH

Geschäftsbe- reich:	Verwaltung eigenen Vermögens, ins- besondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 732893

Ranft Projekte 10 GmbH

Geschäftsbe- reich:	Erwerb von Grundstücken sowie die Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Wei- terverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 650.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 720817

Ranft Projekte 20 GmbH

Geschäftsbe- reich:	Konzeption, Errichtung und Verkauf von Photovoltaik-Anlagen mit dem Investitionsschwerpunkt Deutsch- land
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 721710

Ranft Projekte 30 GmbH

Geschäftsbe- reich:	Konzeption, Errichtung und Verkauf von Photovoltaik-Anlagen sowie Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen im In- und Ausland
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 727107

Ranft Europaprojekte GmbH

Geschäftsbe- reich:	Finanzierung von Projekten im Be- reich der Photovoltaik in Europa
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 725072

Ranft Energieprojekte GmbH

Geschäftsbe- reich:	Konzeption, Errichtung und Ver- kauf von Erneuerbaren-Energien- Anlagen
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Einzelprokura:	Andrea Ranft
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 725069

HRH Immobilien GmbH

Geschäftsbe- reich:	Projektgesellschaft für Giebelstadt
Gesellschafter:	zu 33 1/3 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft, Klaus Hergenröther
Stammkapital:	Euro 150.000,-
Handelsregister:	Amtsgericht Ulm, HRB 722927

Ranft Projekte 20 Italia srl, Meran Italien

Geschäftsbe- reich:	Projektgesellschaft für Energieerzeugungsanlagen aus Wasserkraft
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 10.000,-

SRH Italia sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH

Geschäftsbe- reich:	Projektgesellschaft für Photovoltaik- anlagen in Italien
Gesellschafter:	zu 99% Ranft Projektpartner GmbH, zu 1% Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH
Geschäfts- führung:	Ranft Immobilien Treuhand Ver- waltungs GmbH, vertreten durch Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 1.000,-

Solvalore 1 srl	
Geschäftsbereich:	Betreiber-gesellschaft für Photovoltaikanlage in Italien
Gesellschafter:	zu 60 % Ranft Projekte 20 GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 10.000,-

Solvalore 2 sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH	
Geschäftsbereich:	Betreiber-gesellschaft für Photovoltaikanlage in Italien
Kommanditist:	zu 59 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführung:	Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, vertreten durch Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 1.666,66

Solvalore 3 sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH	
Geschäftsbereich:	Projektgesellschaft für Photovoltaikanlage in Italien
Kommanditist:	zu 99 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführung:	Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, vertreten durch Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 1.000,-

Idrovalore 1 srl	
Geschäftsbereich:	Projektgesellschaft für Wasserkraftanlagen in Italien
Gesellschafter:	zu 51 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 10.000,-

Idroinvest srl	
Geschäftsbereich:	Projektgesellschaft für Wasserkraftanlagen in Italien
Gesellschafter:	zu 100 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 10.000,-

E-Egreen srl	
Geschäftsbereich:	Projektgesellschaft für Wasserkraftanlagen in Italien
Gesellschafter:	zu 51 % Ranft Projektpartner GmbH
Geschäftsführer:	Michael Ranft
Stammkapital:	Euro 20.000,-

Hauptmerkmale der Anteile / Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den von den Anlegern zu erwerbenden Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen. Die Anleger erwerben keine GmbH-Anteile und werden somit nicht Gesellschafter der Emittentin. Aufgrund dessen haben sie ganz andere Rechte und Pflichten als die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden in dem folgenden Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile (GmbH-Anteile) der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Rechte und Pflichten)“ dargestellt. Die Rechte und Pflichten der zukünftigen Anleger werden in dem Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile (Nachrangdarlehen) zukünftiger Anleger (Rechte und Pflichten)“ dargestellt.

Hauptmerkmale der Anteile (GmbH – Anteile) der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Rechte und Pflichten)

- :: Pflicht zur Erbringung der Stammeinlage;
- :: Informations- und Kontrollrecht;
- :: Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung;
- :: Recht auf Ergebnisbeteiligung;
- :: Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils und in allen anderen Fällen des Ausscheidens, welche höher als die erbrachte Stammeinlage sein kann;
- :: Recht zur Übertragung der GmbH-Anteile;
- :: Recht zur Bestellung/Abberufung des/der Mitglieds/er der Geschäftsführung oder Prokuristen;
- :: Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses und Bestimmung über die Verwendung des Ergebnisses;
- :: Recht zur Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- :: Recht zur Erhöhung des Stammkapitals;
- :: Recht zur Auflösung der Gesellschaft

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Hauptmerkmale der Anteile (Nachrangdarlehen) zukünftiger Anleger (Rechte und Pflichten)

- :: Recht auf Zinszahlungen (§ 4 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 75), wenn und soweit dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (§ 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76). Die Forderungen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück (§ 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76);
- :: Recht auf Rückzahlung der Vermögensanlagen (§ 5 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 75), wenn und soweit dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (§ 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76). Die Forderungen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück (§ 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76);
- :: Kündigungsrecht (§ 6 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 75 und Seite 76);
- :: Recht auf einvernehmliche Beendigung der Vermögensanlagen (§ 7 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76);
- :: Recht auf Übertragung (§ 5 Abs. 3 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 75);
- :: Recht auf Eintragung in das Anlegerregister (§ 2 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 74 und Seite 75);

- :: Pflicht zur Erbringung des gezeichneten Anlagebetrags;
- :: Mitteilungspflicht über Änderung der Stammdaten (§ 2 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 74 und Seite 75);
- :: Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist (§ 9 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76);
- :: Pflicht zur Tragung der mit der Übertragung der Nachrangdarlehen verbundenen Kosten (§ 5 Abs. 3 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 75);
- :: Pflicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei einvernehmlichen Beendigung der Nachrangdarlehen (§ 7 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ Seite 76).

Die Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen)

Art der angebotenen Vermögensanlagen

Mit diesem Verkaufsprospekt werden Vermögensanlagen in Form von Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ zum Erwerb angeboten. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten.

Der Anleger kann zwischen einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 3,95 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags, einer Mindestlaufzeit von vier Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 5,00 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags sowie einer Mindestlaufzeit von sechs Jahren mit einer Verzinsung in Höhe von 6,25 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags wählen.

Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Anleger im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers (Emittentin) nachrangig befriedigt werden, d. h. erst nachdem die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger bedient worden sind. Jedoch werden die Nachrangdarlehen

vorrangig gegenüber den reinen Eigenkapitalgebern (Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringungen durch die Gesellschafter auf die von ihnen übernommenen Einlagen) bedient. Aufgrund dieser Ausgestaltung übernehmen die Anleger für das Unternehmen Finanzierungsverantwortung. Sie können das eingesetzte Kapital nur dann zurück verlangen, wenn dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76).

Anzahl und Gesamtbetrag, Erwerbspreis der angebotenen Vermögensanlagen

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt Euro 5.000.000,-. Bei einem Mindestanlagebetrag von Euro 3.000,- werden maximal 1.666 Nachrangdarlehen begeben.

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers.

Der Mindestanlagebetrag beträgt der Erwerbspreis als Einmalzahlung Euro 3.000,-.

Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit den Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Verkaufsprospekt auf Seite 74 bis Seite 77 abgedruckten Bedingungen der Nachrangdarlehen ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Mindestlaufzeiten, Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruchs, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind. Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich nicht um Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes. Es wurde kein Treuhänder beauftragt und es existiert somit kein Treuhandvertrag.

Gewährungszeitpunkt

Die Vermögensanlagen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtig. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Vermögensanlagen dar.

Zinsrechte

Zinssatz und Zinszahlungen

Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlagen gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valutierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Emittentin bietet Vermögensanlagen mit einer Mindestlaufzeit von zwei, vier und sechs Jahren zur Zeichnung an. Die Zinsen werden alljährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt

- :: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren 3,95 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags;
- :: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren 5,00 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags;
- :: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren 6,25 % p. a. des eingezahlten Anlagebetrags.

Zinstermin

Die Zahlung des Zinses ist halbjährlich am 01. Juli und am 31. Dezember eines Jahres fällig, erstmalig also am 01. Juli 2017.

Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, vier Jahre oder sechs Jahre. Somit haben die Vermögensanlagen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Daher können die Vermögensanlagen bei einer Zeichnung im Jahr 2017 und einem Gewährungszeitpunkt z. B. am 02. Dezember 2017

:: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei vollen Jahren erstmals zum 01. Dezember 2019,

:: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von vier vollen Jahren erstmals zum 01. Dezember 2021 sowie

:: im Falle einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs vollen Jahren erstmals zum 01. Dezember 2023 ordentlich gekündigt werden.

Erfolgt zu dem jeweiligen Termin keine Kündigung, so können die Vermögensanlagen nachfolgend jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten gekündigt werden, also im dargestellten Beispiel zum 01. März 2020, 01. März 2022 bzw. zum 01. März 2024. Möchte der Anleger z. B. zum 01. Dezember 2019 kündigen, so muss er aufgrund der Kündigungsfrist von sechs Monaten bis spätestens zum 01. Juni 2019 gegenüber der Emittentin die Kündigung ausgesprochen haben.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung mittels Briefs zu erfolgen.

Einvernehmliche Beendigung der Vermögensanlagen

Eine einvernehmliche Beendigung der Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI – 2017“ ist zulässig. Dabei kann der Anleger die Beendigung der Vermögensanlagen bei der Emittentin beantragen. Die Emittentin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Es handelt sich nicht um eine Kündigung, sondern um eine Vereinbarung zwischen Anleger und Emittentin hinsichtlich einer Beendigung der Vermögensanlagen. Bei einer einvernehmlichen Beendigung ist die Emittentin berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von bis zu 12 % des gezeichneten Anlagebetrags zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist.

Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Vermögensanlagen erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Bei einer Kündigung zum 01. Dezember 2019 also am 04. Dezember 2019.

Zahlungsvorbehalt

Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Anlagebetrags entfällt allerdings, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Anlagebetrags ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Emittentin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Der Anspruch des Anlegers auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des Anlagebetrags lebt wieder auf, wenn der Zahlungsvorbehalt nachträglich beseitigt wurde. Dabei ist regelmäßig von der Emittentin das Bestehen des Zahlungsvorbehalts zu prüfen. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, erfolgt keine Rückzahlung an den Anleger.

Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlung an den Anleger ausführen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Ranft Green Energy VI GmbH (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Weitere Zahlstellen oder Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, wurden nicht eingerichtet.

Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Mitwirkungspflicht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z. B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Vermögensanlagen relevanter Daten (wie z. B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung Auszahlungen an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Rangstellung

Die Ansprüche aus den Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ einschließlich Zinszahlungen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Übertragbarkeit der Vermögensanlagen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Vermögensanlagen sowie die Vermögensanlagen selbst sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle.

Handelbarkeit der Vermögensanlagen

Da der Anleger die Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen kann, sind sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem die Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin bzw. Anbieterin möglich. Bei einem privaten Verkauf durch den Anleger besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Käufer nicht finden lässt oder eine Veräußerung ggf. nur zu einem geringen Veräußerungserlös erfolgen kann. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Ferner kann die Übertragung bei Vorliegen der Zustimmung der Emittentin jederzeit erfolgen. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Bekanntmachungen

Die Anleger betreffende Bekanntmachungen erfolgen mittels Brief an die im Anlegerregister der Emittentin benannte Anschrift des Anlegers.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Erwerbsvoraussetzungen

Zeichnungsschein

Für den Erwerb der Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Vermögensanlagen durch den

Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Ranft Green Energy VI GmbH, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll und welche Mindestlaufzeit er wählt.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er den Verkaufsprospekt inkl. der Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge, die Vermögensanlagen-Informationsblätter sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat. Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Ranft Green Energy VI GmbH, Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim.

Einzahlungen, Zahlungsweise

Die Überweisung des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der Ranft Green Energy VI GmbH bei der VR-Bank Würzburg eG, IBAN: DE8279090000000346683, BIC: GENODEF1WU1. Im Verwendungsbereich hat der Anleger Name und Vorname sowie „Ranft Green Energy VI - 2017“ anzugeben.

Der Erwerbspreis ist sieben Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto) eine Mitteilung von der Emittentin.

Anlegerkreise

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Die Vermögensanlagen zielen auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse verfügen, als auch auf Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen (Stiftungen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Der Anleger sollte an einer langfristigen Anlage in Erneuerbaren Energien interessiert sein. Die Entwicklung der Beteiligung wird maßgeblich durch

die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Marktes für Erneuerbarer Energien, den Erfolg der jeweiligen Investitionen sowie durch Entscheidungen der Emittentin beeinflusst.

Der Anleger sollte wirtschaftlich in Lage sein, Verluste, die sich aus den Vermögensanlagen ergeben können, zu tragen.

Es wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat, durch eine unabhängige Beratung, einzuholen.

Zeichnungsfrist, Schließungsmöglichkeit

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlagen, jedoch spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Verkaufsprospekt, Nachträge, Veröffentlichungspflicht

Prospektdatum

Datum der Prospektaufstellung ist der 07. Februar 2017.

Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, die Vermögensanlagen-Informationsblätter, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Der Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge, die Vermögensanlagen-Informationsblätter sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Zahlstelle Ranft Green Energy VI GmbH, Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim, bereitgehalten. Weitere Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt,

die Vermögensanlagen-Informationsblätter, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, wurden nicht eingerichtet.

Nachtrag

Soweit während der Zeichnungsfrist der Vermögensanlagen neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten oder festgestellt werden, die für die Beurteilung der Emittentin oder der angebotenen Vermögensanlagen von wesentlicher Bedeutung sind, so hat die Anbieterin von Gesetzes wegen diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

Veröffentlichungspflicht gemäß § 11a Vermögensanlagengesetz

Die Emittentin der Vermögensanlagen ist nach Beendigung des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlagen verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierten Vermögensanlagen unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit vollständiger Tilgung der Vermögensanlagen.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Verkaufsprospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (07. Februar 2017) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die der Emittentin ein Nach-

rangdarlehen als Anleger gewähren und die Vermögensanlagen im Privatvermögen halten. Zählen die Vermögensanlagen dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Einkommenssteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ein Entgelt, die Zinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen wird ein Steuerabzug von der Emittentin nicht vorgenommen. An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Vermögensanlage im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem

01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschalbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Steuern

Der Erwerb von Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist. Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung von Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

WEITERE ANGABEN NACH DER VERMÖGENS-ANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG – VERMVERKPROSPV

In den nachfolgenden Angaben dieses Kapitels werden von dem Begriff „Anlageobjekte“, soweit keine andere Aussage getroffen wird, sowohl die unmittelbaren Anlageobjekte (Finanzierungsverträge; siehe hierzu Kapitel „Anlageobjekte – Finanzierungsverträge (unmittelbare Anlageobjekte)“ Seite 42 und Seite 43) als auch die mittelbaren Anlageobjekte (Projekte/Projektgesellschaften aus dem Bereich erneuerbarer Energien; siehe hierzu Kapitel „Anlageobjekte - Investitionskriterien Projekte (mittelbare Anlageobjekte)“ Seite 43) erfasst.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV, § 12 Absatz 5 VermVerkProspV

Bei den angebotenen Vermögensanlagen erfolgt keine Mittelverwendungskontrolle. Es wurde kein Mittelverwendungskontrollleur beauftragt und es existiert somit kein Mittelverwendungskontrollvertrag.

§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Es wurden in Bezug auf die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt mit ihrer Einlage (GmbH-Anteile) am Jahresüberschuss der Emittentin teil. Der Jahresüberschuss entspricht dabei den Einnahmen der Emittentin abzüglich der gesamten Kosten, einschließlich der Zinszahlungen an die Anleger. Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Ergebnisse der Emittentin eines Geschäftsjahres zugewiesen; ihr stehen als Alleingesellschaf-

terin sämtliche Gewinn- und Entnahmerechte zu. Ob eventuelle Gewinne ausgeschüttet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden, beschließt die Gesellschafterversammlung. Die für den Zeitraum 2017 bis 2020 prognostizierten Jahresüberschüsse der Emittentin belaufen sich auf insgesamt Euro 36.285 (PROGNOSE). Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Prognose ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, da es sich bei den Investitionsvorhaben der Emittentin um einen Blind-Pool handelt und damit wesentliche Faktoren für eine Planung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen nicht feststehen. Eine (vollständige oder teilweise Ausschüttung) von Jahresüberschüssen an die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für den prognostizierten Zeitraum nicht vorgesehen. Insoweit stehen der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 0 (Gesamtbetrag) zu.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt mit ihrer jeweiligen Einlage am Jahresüberschuss der folgenden Gesellschaften teil: Ranft Green Energy GmbH, Ranft Projekte 10 GmbH, Ranft Projekte 20 GmbH, Ranft Projekte 30 GmbH, Ranft Europaprojekte GmbH, Ranft Energieprojekte GmbH, HRH Immobilien GmbH, Ranft Projekte 20 Italia srl, SRH Italia sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 2 sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 3 sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH, Idrovalore 1 srl, Idroinvest srl sowie E-Egreen srl. Der jeweilige Jahresüberschuss der genannten Gesellschaften entspricht dabei den Einnahmen abzüglich der gesamten Kosten. Über die konkrete Höhe der jeweiligen vorgenannten Ergebnisbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage getroffen werden. Ob eventuelle Gewinne ausgeschüttet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden, beschließt die jeweilige Gesellschafterversammlung.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 VermVerkProspV

Bei der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Bezüglich der soeben genannten juristischen Person bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a VermVerkProspV

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV

Es wurde keine Erlaubnis der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

§ 7 Absatz 2 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

§ 7 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist bei folgenden mit der Emittentin und Anbieterin gemäß § 271 des Handelsgesetzbuchs verbundenen Unternehmen gleichzeitig als Alleingesellschafterin (100% der GmbH-Anteile) unmittelbar beteiligt:

- :: Ranft Green Energy GmbH
- :: Ranft Projekte 10 GmbH
- :: Ranft Projekte 20 GmbH
- :: Ranft Projekte 30 GmbH
- :: Ranft Europaprojekte GmbH
- :: Ranft Energieprojekte GmbH
- :: Ranft Projekte 20 Italia srl
- :: Idroinvest srl.

Bei der Ranft Projekte 20 Italia srl und der Idroinvest srl handelt es sich jeweils um eine Società a responsabilità limitata, bei der es sich um einer italienische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt, die der GmbH der deutschen Rechtsordnung entspricht.

Darüber hinaus ist sie

- :: in Höhe von 33 1/3 % der GmbH-Anteile an der HRH Immobilien GmbH,
- :: in Höhe von 99 % der GmbH-Anteile an der SRH Italia sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH,
- :: in Höhe von 60 % der GmbH-Anteile an der Solvalore 1 srl,
- :: in Höhe von 59 % der GmbH-Anteile an der Solvalore 2 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH,
- :: in Höhe von 99 % der GmbH-Anteile an der Solvalore 3 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH,
- :: in Höhe von 51 % der GmbH-Anteile an der Idrovalore 1 srl sowie
- :: in Höhe von 51 % der GmbH-Anteile an der E-Egreen srl unmittelbar beteiligt.

Bei der Solvalore 1 srl, der Idrovalore 1 srl und der E-Egreen srl handelt es sich jeweils um eine Società a responsabilità limitata, bei der es sich um einer italienische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt, die der GmbH der deutschen Rechtsordnung entspricht.

Ferner ist sie über ihre Tochtergesellschaft Ranft Projekte 20 GmbH mittelbar an der Solvalore 1 srl beteiligt.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 7 Absatz 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 7 Absatz 4 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

§ 7 Absatz 4 Nr. 2 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

§ 7 Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können.

§ 8 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Die Emittentin tätigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

§ 9 Absatz 2

Nr. 2 VermVerkProspV

Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht oder stand weder der Prospektverantwortlichen und Anbieterin noch der Gründungsgesellschafterin und der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen desselben zu. Diesen Personen steht auch aus an deren Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

§ 9 Absatz 2

Nr. 3 VermVerkProspV

Die Vergabe von Finanzierungen der Emittentin an Projektgesellschaften wird ohne die Vereinbarung von dinglichen Belastungen erfolgen. Die Realisierung von Erneuerbaren-Energie-Projekten durch die Projektgesellschaften kann teilweise über Fremdfinanzierungen von Banken erfolgen. Im Rahmen dessen können sich die finanzierenden Banken dingliche Besicherungen an den Erneuerbaren-Energie-Projekten (mittelbare Anlageobjekte), wie z.B. Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, einräumen lassen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte.

§ 9 Absatz 2

Nr. 4 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf die Anlageziele, nicht gegeben.

§ 9 Absatz 2

Nr. 5 VermVerkProspV

Behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Finanzierungen (unmittelbare Anlageobjekte) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erforderlich. Behördliche Genehmigungen können im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energie-Projekten (mittelbare Anlageobjekte) erforderlich sein. Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor und sind auch nicht beantragt.

§ 9 Absatz 2

Nr. 6 VermVerkProspV

Die Emittentin hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

§ 9 Absatz 2

Nr. 7 VermVerkProspV

Im Rahmen der Vergabe von Finanzierungen an anderen Gesellschaften werden keine Gutachten durch Sachverständige angefertigt. Im Rahmen der Realisierung von Erneuerbaren-Energie-Projekten können Gutachten durch Sachverständige angefertigt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Bewertungsgutachten.

§ 9 Absatz 2

Nr. 8 VermVerkProspV

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortliche, Ranft Green Energy VI GmbH, emittiert die angebotenen Vermögensanlagen und vergibt Finanzierungen an Projektgesellschaften aus dem Bereich der regenerativen Energien.

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Michael Ranft, erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Anbieterin/Emittentin und Prospektverantwortlichen, Ranft Green Energy VI GmbH Lieferungen und Leistungen (Auswahl der Projekte sowie Abschluss der Finanzierungsverträge im Rahmen der Anlagepolitik der Vermögensanlagen; Vornahme aller sonstigen organisatorischen, kaufmännischen und personellen Maßnahmen, die notwendig sind, um die Aufgaben der Ranft Green Energy VI zu erfüllen).

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Michael Ranft, erbringt darüber hinaus im Rahmen der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Ranft Projektpartner GmbH; der Ranft Green Energy GmbH; der Ranft Projekt 10 GmbH; der Ranft Projekte 20 GmbH; der Ranft Projekte 30 GmbH;

der Ranft Europaprojekte GmbH; der Ranft Energieprojekte GmbH; der HRH Immobilien GmbH; der Solvalore 1 srl; der Idrovalore 1 srl ; der Idroinvest srl sowie der E-Egreen srl Lieferungen und Leistungen (Vornahme aller organisatorischen, kaufmännischen und personellen Maßnahmen, die notwendig sind, um die Aufgaben der jeweiligen Gesellschaft zu erfüllen).

Ferner erbringt das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Michael Ranft, im Rahmen der Geschäftsführung der Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, welche jeweils die Geschäftsführung der SRH Italia sas di Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH sowie der Solvalore 2 sas die Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH und der Solvalore 3 sas die Ranft Treuhand Verwaltungs GmbH übernommen hat, Lieferungen und Leistungen (Vornahme aller organisatorischen, kaufmännischen und personellen Maßnahmen, die notwendig sind, um die Aufgaben der jeweiligen Gesellschaft zu erfüllen).

Darüber hinaus erbringen die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennende Personen, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Ranft Green Energy VI GmbH, die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Ranft Projektpartner GmbH, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Michael Ranft, keine Lieferungen und Leistungen.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. den Absätzen 1 bis 4 VermVerkProspV

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Ranft Green Energy VI GmbH. Aufgrund der Personenidentität wird hinsichtlich der Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemäß § 12 Absatz 6 i.V.m. den Absätzen 1 bis 4 Verm-VerkProspV auf die Darstellung der Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Seite 46 bis Seite 47 verwiesen.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

§ 14 VermVerkProspV

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

FINANZTEIL

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung eine Eröffnungsbilanz; eine Zwischenübersicht,

deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf; die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre; Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre, enthalten.

Eröffnungsbilanz der Ranft Green Energy VI GmbH zum 27. September 2016

Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim

AKTIVA

EUR

A. Umlaufvermögen

I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25.000,00
	<u>25.000,00</u>

Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim

PASSIVA

EUR

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
	<u>25.000,00</u>

Zwischenübersicht der Ranft Green Energy VI GmbH zum 31. Dezember 2016

Zwischen-Bilanz der Ranft Green Energy VI GmbH zum 31. Dezember 2016

Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim

AKTIVA

	EUR
A. Umlaufvermögen	
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	20.828,73
	<u>20.828,73</u>

Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim

PASSIVA

	EUR
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Jahresfehlbetrag	7.591,27-
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	3.420,00
	<u>20.828,73</u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Ranft Green Energy VI GmbH vom 27. September 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim

	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	220,00	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	205,00	
c) Werbe- und Reisekosten	3.069,00	
d) verschiedene betriebliche Kosten	4.097,27	7.591,27
2. Ergebnis nach Steuern		<u>7.591,27-</u>
3. Jahresfehlbetrag		<u>7.591,27</u>

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ranft Green Energy VI GmbH

Die nachfolgende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beinhaltet die prognostizierte Entwicklung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 dar. Die geplante Vermögenslage wird in Form von Plan-Bilanzen abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktmission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva). Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form von

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen abgebildet. Die geplante Finanzlage der Emittentin wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung (Plan-Liquiditätsrechnungen) dargestellt. Die Zahlen basieren auf Annahmen und Schätzungen. Insoweit wird auf das Kapitel „Risiken der Vermögensanlagen“ und insbesondere den Abschnitt „Prognoserisiko“ (siehe Seite 33) verwiesen.

Alle quantitativen Wertangaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Plan-Bilanzen der Ranft Green Energy VI GmbH (PROGNOSE)

Plan-Bilanzen (PROGNOSE)	31. Dezember 2017 Euro	31. Dezember 2018 Euro	31. Dezember 2019 Euro	31. Dezember 2020 Euro
AKTIVA				
A. Anlagevermögen	4.425.000	4.425.000	4.134.375	4.039.063
I. Finanzanlagen	4.425.000	4.425.000	4.134.375	4.039.063
Ausleih. Verbundene Unternehmen	4.425.000	4.425.000	4.134.375	4.039.063
B. Umlaufvermögen	32.402	215.681	96.695	96.301
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.402	215.681	96.695	96.301
C. Aktive Rechnungsabgrenzungs- posten	243.031	156.260	92.833	43.250
sonstige aktive RAP	243.031	156.260	92.833	43.250
F. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	304.775	211.837	63.445	0
Bilanzsumme	5.005.208	5.008.778	4.387.348	4.178.614
Plan-Bilanzen (PROGNOSE)				
	31. Dezember 2017 Euro	31. Dezember 2018 Euro	31. Dezember 2019 Euro	31. Dezember 2020 Euro
PASSIVA				
A. Eigenkapital	0	0	0	61.285
I. Eingefordertes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000
Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Bilanzergebnis	-329.775	-236.837	-88.445	36.285
B. Rückstellungen	5.208	8.778	12.348	54.719
Steuerrückstellungen	0	0	1.132	38.801
sonstige Rückstellungen	5.208	8.778	12.348	15.918
C. Verbindlichkeiten	5.000.000	5.000.000	4.375.000	4.062.610
sonstige Verbindlichkeiten	5.000.000	5.000.000	4.375.000	4.062.610
Bilanzsumme	5.005.208	5.008.778	4.387.348	4.178.614

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Bilanzen

Aktiva

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen sind die Finanzanlagen der Emittentin ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die geplanten Investitionen der Emittentin in die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe, in welche die Emittentin mit ihrer Geschäftstätigkeit eingebunden ist. Nach den Planungen sollen im Geschäftsjahr 2017 Euro 4.425.000 an verschiedene, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret feststehende Projektgesellschaften als Finanzierungen vergeben werden. Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen, so dass sich der Bestand an Finanzanlagen in den dargestellten Geschäftsjahren 2019 und 2020 verringert. Gleichzeitig plant die Emittentin jedoch Investitionen in Vergabe von Finanzierungen von jährlich Euro 100.000 aus ihren Erträgen in den Geschäftsjahren 2019 und 2020.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen weist den Bestand an liquiden Mitteln aus, die als Bankguthaben geführt werden.

Hinsichtlich der anfallenden Beratungs- und Emissionskosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Nachrangdarlehen hat die Emittentin in den Planbilanzen einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Laufzeit der Vermögensanlagen aufgelöst wird.

Aus den Anlaufkosten der Gesellschaft und den Aufwendungen für die Emission entsteht nach den Planungen ein anfänglicher Bilanzverlust, der zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag führt. Dieser wurde in einer gesonderten Position ausgewiesen.

Passiva

Eigenkapital

Im Eigenkapital wurden das Stammkapital und das prognostizierte Bilanzergebnis der Emittentin ausgewiesen. Dabei setzt sich das Bilanzergebnis aus dem jeweiligen Jahresergebnis und dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag zusammen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten sonstige Rückstellungen und Rückstellungen für Steuern.

Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten ist das Kapital aus Nachrangdarlehen ausgewiesen, die mit diesem Verkaufsprospekt angeboten werden. Die Planungen sehen die vollständige Platzierung der Nachrangdarlehen mit einem Emissionsvolumen von Euro 5 Mio. im Jahr 2017 vor. Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen an Anleger, so dass der Bestand der Nachrangdarlehen sich in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 verringert.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Ranft Green Energy VI GmbH (PROGNOSE)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (PROGNOSE)	01. Jan. bis 31. Dez. 2017 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2018 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2019 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2020 Euro
Umsatzerlöse	100.000	100.000	125.000	125.000
Gesamtleistung	100.000	100.000	125.000	125.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	482.100	108.562	85.291	71.521
+ ordentliche betriebliche Aufwendungen	482.100	108.562	85.291	71.521
+ Raumkosten	0	0	0	0
+ Versicherungen, Beiträge und Abgaben	150	150	150	150
+ Werbe- und Reisekosten	17.850	0	0	0
+ Kosten der Warenabgabe	337.500	0	0	0
+ verschiedene betriebliche Kosten	126.600	108.412	85.141	71.371
Betriebsergebnis	-382.100	-8.562	39.709	53.479
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	213.291	354.000	346.353	330.915
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	157.988	252.500	237.670	220.863
Finanzergebnis	57.970	105.500	111.145	112.365
Ergebnis vor Steuern	-326.797	92.938	148.392	163.531
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	38.801
Ergebnis nach Steuern	-326.797	92.938	148.392	124.730
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-326.797	92.938	148.392	124.730
- Verlustvortrag aus Vorperiode	2.978	329.775	236.837	88.445
= Bilanzergebnis	-329.775	-236.837	-88.445	36.285

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

Umsatzerlöse/Gesamtleistung

In den ausgewiesenen Umsatzerlösen ist der Gewinnanteil der Emittentin, den sie aus den abzuschließenden Finanzierungsverträgen neben den Zinsen erhält.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Geschäftsjahr 2017 zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen für die Platzierung der Nachrangdarlehen. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteilige Beratungs- und Emissionskosten, die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zur Billigung des Prospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen im Geschäftsjahr 2017 ausgewiesen. In den folgenden Geschäftsjahren 2018 bis 2020 beinhalten die

sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen.

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis gibt den Saldo aus Umsatzerlösen/Gesamtleistung und sonstige betriebliche Aufwendungen wider.

Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

In den Erträgen aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens werden die Einnahmen der Emittentin aus dem geplanten Abschluss von Finanzierungsverträgen mit Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ausgewiesen. Geplant wird mit einem Zinssatz von 8 % p.a.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Auf die mit diesem Verkaufsprospekt angebo-

tenen Nachrangdarlehen zahlt die Emittentin je nach gewählter Laufzeit Zinsen in Höhe 3,95 % p. a. (Mindestlaufzeit von zwei Jahren), 5,00 % p. a. (Mindestlaufzeit von vier Jahren) sowie 6,25 % p. a. (Mindestlaufzeit von sechs Jahren). Diese wurden unter dieser Position ausgewiesen.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis gibt den Saldo aus Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens und Zinsen und ähnliche Aufwendungen wider.

Ergebnis vor Steuern

Ausgewiesen ist der Saldo aus Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Aufwendungen, Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Nach den Planungen wird die Emittentin in den dargestellten Geschäftsjahren keine Steuerzahlungen vornehmen müssen.

Ergebnis nach Steuern

Ausgewiesen ist der Saldo aus Ergebnis vor Steuern und Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich aus dem Ergebnis nach Steuern.

Bilanzergebnis

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag wurde unter Einbeziehung des Ergebnisvortrages (Verlustvortrag aus Vorperiode) zum Bilanzergebnis fortgeschrieben.

Plan-Liquiditätsrechnungen der Ranft Green Energy VI GmbH (PROGNOSE)

Plan-Liquiditätsrechnungen (PROGNOSE)	01. Jan. bis 31. Dez. 2017 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2018 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2019 Euro	01. Jan. bis 31. Dez. 2020 Euro
Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent	23.660	32.402	215.681	96.695
+ Betriebliche Einzahlungen	100.000	100.000	125.000	125.000
aus Umsatz	100.000	100.000	125.000	125.000
- Betriebliche Auszahlungen	721.561	18.221	18.294	18.259
für Versicherungen/Beiträge	150	150	150	150
für Werbe- und Reisekosten	17.850	0	0	0
für Kosten der Warbenabgabe	337.500	0	0	0
für verschiedene betriebliche Aufwendungen	366.061	18.071	18.144	18.109
= Saldo betriebliche Zahlungen	-621.561	81.779	106.706	106.741
+ Sonstige neutrale Einzahlungen	213.291	354.000	346.353	330.915
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	213.291	354.000	346.353	330.915
= Saldo neutrale Zahlungen	213.291	354.000	346.353	330.915
+ Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	390.625	195.313
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	4.425.000	0	100.000	100.000
= Saldo Zahlungen Investitionsbereich	-4.425.000	0	290.625	95.313
+ Nachrangdarlehen	5.000.000	0	0	0
aus anderen Verbindlichkeiten	5.000.000	0	0	0
- Kapitaldienst	157.988	252.500	862.670	533.363
Zinsen	157.988	252.500	237.670	220.863
Rückzahlung	0	0	625.000	312.500
= Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich	4.842.012	-252.500	-862.670	-533.363
= Endbestand Kasse/Kontokorrent	32.402	215.681	96.695	96.301
= Kurzfristige Liquiditätsreserve	32.402	215.681	96.695	96.301

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Liquiditätsrechnungen

Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent

Ausgewiesen sind die liquiden Mittel der Emittentin zu Beginn eines Geschäftsjahres.

Betriebliche Einzahlungen

Betriebliche Einzahlungen resultieren aus Umsatzerlösen, die aus dem Gewinnanteil aus den Finanzierungsverträgen generiert werden. Neben den Zinsen wird die Emittentin jeweils auch einen Gewinnanteil erhalten.

Betriebliche Auszahlungen

Die betrieblichen Auszahlungen resultieren im Geschäftsjahr 2017 zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen für die Platzierung der Nachrangdarlehen. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteilige Beratungs- und Emissionskosten, die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zur Billigung des Prospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen im Geschäftsjahr 2017 ausgewiesen.

In den folgenden Geschäftsjahren 2018 bis 2020 beinhalten die betrieblichen Auszahlungen die Kosten für Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Versicherungen.

Saldo betriebliche Zahlungen

Ausgewiesen ist der Saldo aus betriebliche Ein- und Auszahlungen.

Sonstige neutrale Einzahlungen/Saldo neutrale Zahlungen

Die sonstigen neutralen Einzahlungen umfassen die Zinseinnahmen aus der Verzinsung der Investitionen (Vergabe von Finanzierungen) in Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe.

Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens

Ab dem Geschäftsjahr 2019 (Zeitpunkt erster Kündigungsmöglichkeit von Anlegern der angebotenen Vermögensanlagen) erfolgen erste Rückzahlungen aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen.

Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen

Ausgewiesen werden die Investitionen (Vergabe von Finanzierungen) in Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe, die plangemäß vollständig im Geschäftsjahr 2017 erfolgen.

Saldo Zahlungen Investitionsbereich

Ausgewiesen ist der Saldo aus Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens und Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen.

Nachrangdarlehen

Im Jahr 2017 ist die vollständige Platzierung der Nachrangdarlehen vorgesehen, was zu einem Mittelzufluss in Höhe von Euro 5 Mio. führt.

Kapitaldienst

Ferner zählen zu den Zahlungen des Finanzierungsbereiches die Zinsen und die Tilgung der Nachrangdarlehen, die unter der Position Kapitaldienst ausgewiesen sind.

Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich

Ausgewiesen ist der Saldo aus Nachrangdarlehen und Kapitaldienst.

Endbestand Kasse/Kontokorrent/Kurzfristige Liquiditätsreserve

Ausgewiesen ist der Saldo aus Anfangsbestand Kasse/Kontokorrent, Saldo betriebliche Zahlungen, Saldo neutrale Zahlungen, Saldo Zahlungen aus Investitionsbereich sowie Saldo Zahlungen Finanzierungsbereich.

Planzahlen der Ranft Green Energy VI GmbH nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) – PROGNOSE

Planzahlen nach der VermVerkProspV (PROGNOSE)				
in Euro	2017	2018	2019	2020
Umsatz	100.000	100.000	125.000	125.000
Investition	4.425.000	0	100.000	100.000
Ergebnis	-326.797	92.938	148.392	124.730
Produktion	0	0	0	0

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Umsatz

Die Emittentin generiert Umsatzerlöse aus Anteilen an den Gewinnen der von ihr finanzierten Projektgesellschaften. Der Ausweis entspricht der Darstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (siehe Seite 67).

Investition

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden in die Vergabe von Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe investiert. Der prognostizierte Investitionsbetrag wurde unter dieser Position ausgewiesen. Er entspricht den Finanzanlagen der Plan-Bilanzen (siehe Seite 65).

Ergebnis

Ausgewiesen wurde das aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (siehe Seite 67) entnommene prognostizierte Jahresergebnis der Emittentin.

Produktion

Die Emittentin unterhält keine eigene Produktion.

VERTRAGSANHANG

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ranft Green Energy VI GmbH.

Satzungssitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist gleichfalls Bad Mergentheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen, Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 EUR

- fünfundzwanzigtausend Euro -.

Auf das Stammkapital hält:

die Ranft Projektpartner GmbH

mit dem Sitz in Bad Mergentheim

25.000 Geschäftsanteile mit einem

Nominalwert von je 1,00 EUR

(Geschäftsanteilsnummern 1 bis 25.000)

insgesamt 25.000,00 EUR.

Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Auf jede Stammeinlage ist der hälftige Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung. Soweit beider Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbHG dem nicht entgegenstehen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Bestellung von Liquidatoren.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter in Textform zu versenden ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,- EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 8 Jahresabschluss

Die Buchführung und Bilanzierung hat nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt für jede Art der Verfügung, insbesondere auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten, die Verpfändung, Verfügungen über Gewinnanteile oder sonstige Ansprüche, die aus dem Gesellschaftsvertrag resultieren. Auch der Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen bedarf der Zustimmung nach vorstehender Regel; gleiches gilt für alle übrigen Umgehungsgestaltungen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, vor der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung an

Nichtgesellschafter den Geschäftsanteil den sämtlichen anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zum Kauf anzubieten. Das Ankaufsrecht kann nur innerhalb von 6 Wochen nach Aufgabe des Angebots zur Post ausgeübt werden. Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend. Falls mehrere Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Als Kaufpreis ist der nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu ermittelnde Wert des Geschäftsanteils zu bezahlen. Bewertungstichtag ist der Tag der Absendung des Ausübungserklärung. Der Kaufpreis ist mit der Beurkundung des entsprechenden Veräußerungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 11 Ausschließung von Gesellschaftern

Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen (der Auszuschließende ist dabei nicht stimmberechtigt), wenn

- a) der Gesellschafter - auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer - die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- c) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben werden.
- d) ein Gesellschafter, der als natürliche Person nicht mehr als fünfzig v.H. der Anteile hält, verstirbt (die Ausschließung richtet sich in diesem Fall gegen die Erben; sie kann nur binnen sechs Monaten nach dem Ableben des Gesellschafters und nach Feststehen der Rechtsnachfolge von Todes wegen in den Geschäftsanteil beschlossen werden).

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters. Er ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist mit dem Wert seines Geschäftsanteils, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu bestimmen ist, abzufinden. Bewertungsstichtag ist der Tag der Beschlussfassung über die Ausschließung. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann sein Geschäftsanteil stets eingezogen werden.

§ 12

Bewertung von Geschäftsanteilen

1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Ausscheidens nach § 11 d) 80 % (achtzig vom Hundert) und in allen übrigen Fällen 60 % (sechzig vom Hundert) des nach Absatz 2. und 3. zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.
2. Zur Berechnung des dem ausscheidenden Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen.
3. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweiligen aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Wird über die Person des als Schiedsgutachter - nicht als Schiedsrichter – tätig werdenden Wirtschaftsprüfers zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Geschäftskapital beteiligt waren.
4. Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für

die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.

5. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.
6. Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem, nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, so kann eine Anpassung durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet zunächst, ob ein nicht zumutbares Missverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft, des ausgeschiedenen Gesellschafters, der Verhältnisse, unter denen der ausgeschiedene Gesellschafter die Beteiligung erwerben konnte sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.

§ 13

Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters

Die Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist wie folgt zu erfüllen:

Die Abfindungsforderung ist in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen, erstmals am auf das Ausscheiden folgenden 31. Dezember, und mit zwei v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindungsforderung.

§ 14

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von nach allge-

meinen Grundsätzen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Diese kann auch unentgeltlich erfolgen. Art, Umfang und etwaige Entgeltlichkeit der Befreiung ist Gegenstand des Geschäftsführerdienstvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist dabei von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit

der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck möglichst erreicht.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gründungskosten (Notar, Handelsregister, Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von geschätzten 2.000,00 EUR.

Bad Mergentheim, 29. August 2016

Ranft Projektpartner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Ranft

NACHRANGDARLEHEN „RANFT GREEN ENERGY VI – 2017“ DER RANFT GREEN ENERGY VI GMBH - BEDINGUNGEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „**Ranft Green Energy VI - 2017**“ der Ranft Green Energy VI GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) **Ranft Green Energy VI - 2017** ist die Emissionsbezeichnung der angebotenen Nachrangdarlehen;
- b) **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c) **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e) **Emittentin** bezeichnet die Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim;
- f) **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i) **Laufzeitende** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;

- j) **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- k) **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

(1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe aller Darlehensbeträge aus den Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ einen Gesamtanlagebetrag von

Euro 5.000.000,-

(in Worten: Euro fünf Million)

erreicht.

(2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist.

In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.

(3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

(1) Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ gewähren. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

(2) Die Einzahlung des Anlagebetrags „Ranft Green Energy VI - 2017“ erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.

(3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 7 der Bedingungen sowie Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.

(4) Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Zinsen und Fälligkeit

(1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5), bezogen auf den valuierten Anlagebetrag verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigigt. Der Zins beträgt

:: 3,95 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren;

:: 5,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren;

:: 6,25 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

(2) Die Zahlung des Zinses ist halbjährlich am 01. Juli und am 31. Dezember eines Jahres fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.

(3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode 30/360 berechnet.

(4) Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

(1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens „Ranft Green Energy VI - 2017“ beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

(2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich § 8 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zur Zahlung fällig.

(3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 6 Kündigung

(1) Das Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ kann sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Min-

destlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet nach der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei, vier oder sechs Jahre. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf von weiteren drei Monaten unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig.

(2) Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 7 Einvernehmliche Beendigung, Vorfälligkeitsentschädigung

Der Anleger kann in begründeten Fällen die Beendigung der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI – 2017“ bei der Emittentin beantragen. Die Emittentin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Beabsichtigt die Emittentin, einem solchen Antrag zuzustimmen, haben sich die Parteien einvernehmlich über die Konditionen der Auflösung (Zins- und Rückzahlungsbetrag) zu einigen. Die Emittentin ist berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von bis zu 12 % des gezeichneten Anlagebetrags zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung gelten die Regelungen des § 8.

§ 8 Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.

(2) Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.

(2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

(1) Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

(2) Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ betreffen, erfolgen mittels Briefs.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Berlin, 07. Februar 2017

Ranft Green Energy VI GmbH



Michael Ranft
Geschäftsführer

GLOSSAR

Begriff

Erläuterung

Anlagebetrag

Bezeichnet den Geldbetrag, den der Anleger der Emittentin gewährt. Dieser Betrag ist während der Laufzeit der Vermögensanlagen zinsberechtig und wird am Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen (siehe hierzu Zahlungsvorbehalte) an den Anleger zurückgezahlt.

Anleger

Bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt.

Bankarbeitstag

Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Samstag und Sonntag sind keine Bankarbeitstage.

Eigenkapital

Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital - das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH -, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.

Emission

Bezeichnet die Ausgabe und Platzierung der Vermögensanlagen durch ein öffentliches Angebot. Sie dient der Beschaffung von Kapital für die Emittentin.

Emissionskosten

Bei den Emissionskosten handelt es sich grundsätzlich um einmalige Kosten wie die Kosten der Vorbereitung einer Emission (z. B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie die Begebungskosten (z. B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren) die auf der Ebene der Emittentin anfallen.

Emittentin

Unternehmen, welches die angebotenen Nachrangdarlehen bei einer Vielzahl von Anlegern aufnimmt.

Fremdfinanzierung

Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z. B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.

Geschäftsjahr

Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Absatz 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

Gesellschafter- versammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Emittentin. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewährungszeitpunkt	Die Vermögensanlage des Anlegers gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt
Handelsregister	Amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Es unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse eines Unternehmens. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch.
Jahresabschluss	Rechnerischer Abschluss eines Geschäftsjahres. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und ggf. Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Laufzeit	Die Laufzeit kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung der Vermögensanlage. Bei dem vorliegenden Angebot ist die Laufzeit unbestimmt und endet durch Kündigung. Die Laufzeit beträgt somit für jeden Anleger mindestens 24 Monate.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Emittentin, Einziehung von eventuellen Forderung, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die dem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Nachrangdarlehen	Es handelt sich um ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Anleger im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig befriedigt werden, d. h. erst nachdem die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger bedient worden sind. Der Anleger übernimmt zudem für das Unternehmen Finanzierungsverantwortung. Er kann das eingesetzte Kapital und Zinszahlungen nur dann zurück verlangen, wenn dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird.
Nachrangigkeit der Ansprüche	Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens Euro 25.000,- betragen.
Valuierter Anlagebetrag	Bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage der Bedingungen des Nachrangdarlehens eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung des Nachrangdarlehens und deren Einzahlung sowie Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Anlagebetrags.
Zahlungsvorbehalt	Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen und Rückzahlung entfällt, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Nachrangdarlehens ein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Nachrangdarlehen möglich ist. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.
Zeichnung	Angebot auf Begebung eines Nachrangdarlehens.

INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Ranft Green Energy VI GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Michael Ranft.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift:
Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. HRB 734119.

Hauptgeschäftstätigkeit der Ranft Green Energy VI GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten. Die Ranft Green Energy VI GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Vermögensanlagen

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlagen und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Ranft Green Energy VI - 2017“ an der Ranft Green Energy GmbH. Das Nachrangdarlehen wird durch Einmalzahlung gewährt. Der Anleger wählt auf dem Zeichnungsschein die Mindestlaufzeit, welche zwei volle, vier volle oder

sechs volle Jahre betragen kann. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der gewählten Mindestlaufzeit. Die Nachrangdarlehen beinhalten einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin. Zahlungen können nur verlangt werden, wenn hierdurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (siehe § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ Seite 76). Die wesentlichen Einzelheiten der Nachrangdarlehen sind in dem Verkaufsprospekt der Ranft Green Energy VI GmbH (Stand: 07. Februar 2017), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen)“ Seite 51 ff., enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch das Mitglied der Geschäftsführung der Ranft Green Energy VI GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotenen Vermögensanlagen sind mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlagen liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit den Vermögensanlagen das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlagen“ auf Seite 25 bis Seite 34. Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ab-

lauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, vier Jahre oder sechs Jahre. Somit haben die Vermögensanlagen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Eine einvernehmliche Beendigung der Vermögensanlagen „Ranft Green Energy VI – 2017“ ist zulässig. In einem solchen Fall ist die Emittentin berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 12 % des gezeichneten Anlagebetrags zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis beträgt bei dem Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy VI - 2017“ als Einmalzahlung mindestens Euro 3.000,-. Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Vermögensanlagen ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus den Vermögensanlagen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 56 bis Seite 57 im Verkaufsprospekt hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen können weitere Kosten entstehen. Diese können der Darstellung im Kapitel „Wichtige Hinweise für den Anleger - Weitere Kosten des Anlegers, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind“ auf Seite 11 dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels

zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen)“ auf Seite 54 und Seite 55 des Verkaufsprospektes.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Anlegerregister der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Vermögensanlagen und die Rechte und Pflichten aus den Vermögensanlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Zeichnungsfrist für das Angebot der Vermögensanlagen endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Vertragssprache

Die Vermögensanlagen werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Vermögensanlagen in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Ranft Green Energy VI GmbH,
Johann-Hammer-Str. 22,
D-97980 Bad Mergentheim
Telefax: 07931/99 29-190
E-Mail: info@ranft-een.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

BERATUNG & INFORMATION

Ranft Green Energy VI GmbH

Geschäftsführer: Michael Ranft
Johann-Hammer-Str. 22
D-97980 Bad Mergentheim
Telefon: 07931/99 29-0,
Telefax: 07931/99 29-190
E-Mail: info@ranft-eeen.de,
Internet: www.ranft-eeen.de

Stand: 07. Februar 2017

überreicht durch:



ÖKODIREKT GmbH
Saidelsteig 31, D-91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 97 208 - 0
Telefax: 09131 / 97 208 - 88
<http://www.oekodirekt.com>